

III.

1.

GS IX D/1/1, Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Landwirtschaft (Kantonales Landwirtschaftsgesetz) vom 7. Mai 2000, wird aufgehoben.

2.

GS IX D/2/1, Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht vom 1. Mai 1994, wird aufgehoben.

3.

GS IX D/2/7, Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht vom 3. Mai 1987, wird aufgehoben.

IV.

Dieses Gesetz tritt mit der Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

§ 10 Verwesentlichung und Flexibilisierung der kantonalen Gesetzgebung; Änderung der Kantonsverfassung und von Gesetzen

Die Vorlage im Überblick

Der stetige Fluss staatlicher Regulierung hat dazu geführt, dass die Gesetzgebung mehr und mehr als unübersichtliches Dickicht wahrgenommen wird. Das Recht droht an Akzeptanz und Glaubwürdigkeit zu verlieren. Die Vorlage bezweckt, die Vorschriften auf das Wesentliche zu beschränken, wo nötig Handlungsspielräume zur Rechtsanwendung zu erweitern und die rasche Anpassung von Bestimmungen an sich ändernde Verhältnisse zu ermöglichen. Zudem sollen Landsgemeinde, Landrat und Regierungsrat die je ihrer Funktion entsprechenden Regelungen erlassen. Ziel ist, die kantonale Gesetzgebung als Instrument der Aufgabenerfüllung zu optimieren.

Die Durchforstung der Gesetzessammlung brachte einen beträchtlichen Verwesentlichungsbedarf zutage. Insgesamt werden den jeweils zuständigen Organen Änderungen in rund 160 Erlassen unterbreitet; die Vorlage an die Landsgemeinde betrifft die Kantonsverfassung und 54 Gesetze. Im Vordergrund steht die Aktualisierung, Entrümpelung und Vereinfachung der Erlasse einschliesslich der Präzisierung von Vorschriften und Klärung bestimmter Anwendungsfragen. Kleiner an der Zahl sind Änderungen bei den Erlassstufen und Erweiterungen von Handlungsspielräumen zur Rechtsanwendung. Unmittelbar der Verringerung des Administrativaufwands von Unternehmen dienen nur wenige der Massnahmen, was jedoch keine Überraschung darstellt: Der überwiegende Teil der die Wirtschaft stark belastenden Regulierungen gehört dem Bundesrecht an. Im diesbezüglich relevanten kantonalen Recht ergab sich aufgrund einer Kurzüberprüfung der das Projekt begleitenden Experten kein Verbesserungspotenzial.

Im Landrat wollte eine Minderheit die Vorlage zurückweisen, weil sie möglicherweise ungenügend erläuterte Änderungen von grösserem Gewicht enthalte und es an der notwendigen Zeit zur Vorbereitung gefehlt habe. Eine deutliche Mehrheit entschied sich jedoch für die Behandlung des Sammelerlasses. An demselben nahm der Landrat einzelne Änderungen vor. Er empfiehlt der Landsgemeinde, der so bereinigten Vorlage zuzustimmen.

1. Ausgangslage

In der heutigen Zeit folgen sich neue Entwicklungen in rascher Abfolge. Laufend rufen veränderte Fragestellungen und Problembereiche nach staatlicher Regulierung. Der Rechtsstoff wächst. Dabei werden häufig bestehende Erlasse ergänzt oder geändert. Das erschwert die Übersicht über das geltende Recht und dessen Vollzug. Akzeptanz und Glaubwürdigkeit der Gesetzgebung drohen abzunehmen. Das Unbehagen darüber kommt in Forderungen nach Entrümpelung, Entbürokratisierung oder Verwesentlichung der Gesetzgebung zum Ausdruck. In den vergangenen fünfzehn Jahren hat man sich im In- und Ausland mit entsprechenden

Projekten befasst. In der Schweiz fand vor allem die breit angelegte Überarbeitung der Gesetzgebung im Kanton Graubünden Beachtung. Ähnliche, wenn auch zum Teil weniger ambitionierte Vorhaben wurden im Bund sowie in den Kantonen Basel-Landschaft, Tessin und Zürich durchgeführt.

In das Legislaturprogramm 2010–2014 wurde ein Projekt „Verwesentlichung der Gesetzgebung“ mit dem Klammervermerk „Generelle Überarbeitung der Gesetzessammlung“ aufgenommen. Damit sollte dem Umstand Rechnung getragen werden, dass der Kanton auf grosse Veränderungen – etwa die neue Verwaltungsorganisation, die Gemeindestrukturreform oder die innerkantonale Umsetzung der NFA – zurückblickt, die eine Bereinigung des Rechtsstoffes nahe legen. In der Folge ergab sich durch getrübbte Finanzplanaussichten auch das Bedürfnis, die Aufgaben des Kantons und die Effizienz der Aufgabenerfüllung zu überprüfen. Der Regierungsrat beschloss im Frühjahr 2012, das Projekt zur Verwesentlichung der Gesetzgebung parallel zu dieser Überprüfung durchzuführen; dies ermöglichte die gegenseitige Abstimmung der beiden Vorhaben.

2. Zustand der glarnerischen Gesetzgebung

Vor rund 35 Jahren erfolgte die Einführung des geltenden Rechtssammlungssystems mit einer chronologischen Sammlung der behördlichen Erlasse und einer systematischen Erlasssammlung in Loseblattform. Sie war ein wichtiger Anlass zu einer allgemeinen Bereinigung des glarnerischen Rechts. Seither gab es mehrere grundlegende Rechtsänderungen, die mit Anpassungsbedarf quer durch die Gesetzessammlung verbunden waren. Dies gilt namentlich für den Erlass der neuen Kantonsverfassung im Jahr 1988, für deren Umsetzung ein umfassendes Anpassungsprogramm erarbeitet worden war. Grossen Anpassungsbedarf riefen auch der Erlass des Verwaltungsrechtspflegegesetzes im Jahr 1987 sowie die ab der Legislatur 2006–2010 geltende neue Verwaltungsorganisation hervor. Dazu kamen tiefgreifende Querschnittprojekte wie die Gemeindestrukturreform, die innerkantonale Umsetzung der NFA oder die Kantonalisierung des Sozial- und Vormundchaftswesens, welche ebenfalls Rechtsänderungen in grösserem Umfang mit sich brachten. Schliesslich wurden in den vergangenen Jahren in grösseren Sachbereichen umfassende inhaltliche Erneuerungen an die Hand genommen, die zum Teil noch im Gang sind. Dies betrifft namentlich das Bau-, das Gesundheits-, das Justiz-, das Polizei- und das Bildungswesen.

Es entspricht ständiger Gesetzgebungspraxis des Kantons Glarus, notwendige Teiländerungen von Erlassen auch für Anpassungen ausserhalb des eigentlichen Revisionsgrundes zu nutzen, soweit diese mangels erheblicher politischer Bedeutung „bei Gelegenheit“ vorgenommen werden können. Allfällige sich daraus ergebende Konflikte mit dem Grundsatz der Einheit der Materie werden durch das Recht zur Stellung von Abänderungsanträgen an der Landsgemeinde wesentlich entschärft. Die genannte Praxis trägt dazu bei, dass der Aktualisierungsstand der glarnerischen Gesetzgebung insgesamt als gut bezeichnet werden darf. Allerdings kann wegen der beschränkten personellen Ressourcen bei der Gesetzgebung nicht selten nur das Allernotwendigste gemacht werden; die Zeit für gesetzgeberische Detailpflege fehlt. Deshalb finden sich in der Gesetzessammlung da und dort hinfällig gewordene Bestimmungen. Auch sind gewisse Erlasse im Laufe der Zeit und als Folge zahlreicher Teilrevisionen unübersichtlich und schwer lesbar geworden, so dass eine bereinigende Gesamtrevision überfällig wäre. Als anschauliches Beispiel hierfür sei das Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch aus dem Jahre 1911 genannt.

3. Zielsetzung des Verwesentlichungsprojekts

Das Projekt zur „Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtsetzung“ (im Folgenden „Verwesentlichung“) soll die staatliche Regulierung auf das Notwendige beschränken, wo nötig zwecks sachgerechterer Entscheide die Handlungsspielräume der Verwaltung erweitern und die rasche Anpassung von Vorschriften an sich ändernde Verhältnisse ermöglichen. Landsgemeinde, Landrat und Regierungsrat sollen die je ihrer Funktion entsprechenden Regelungen erlassen: die Landsgemeinde das Grundlegende und Wichtige, der Landrat Belange von gewisser politischer Bedeutung und der Regierungsrat das zum Vollzug Erforderliche. Schliesslich soll die Gesetzgebung gesamthaft bereinigt und auf den aktuellen Stand gebracht werden. Es geht nicht primär um die Liberalisierung von ganzen Sachbereichen oder gar die Privatisierung von Staatsaufgaben, was Entscheidungen von erheblichem politischem Gehalt bedingen würde. Vielmehr soll die kantonale Gesetzgebung als Instrument der Aufgabenerfüllung optimiert werden.

4. Methodik

Die Verwesentlichung des Rechtsstoffes basiert auf einer Überprüfung anhand folgender Fragen (Verwesentlichungskriterien):

1. Gibt es Vorschriften, welche durch Veränderung der rechtlichen oder tatsächlichen Verhältnisse hinfällig geworden sind? Gibt es verzichtbare Wiederholungen von Vorschriften? Gibt es Vorschriften mit sonstigem Änderungsbedarf?
2. Gibt es Erlasse, die als Ganzes nicht mehr auf dem aktuellen Stand sind?
3. Gibt es Erlasse, die im Laufe der Zeit und als Folge von Teilrevisionen schwer lesbar geworden sind?
4. Kann auf Regelungen verzichtet oder die Regelungsdichte oder -intensität abgebaut werden, um die Entscheidungsspielräume in der Rechtsanwendung zu vergrössern, um Verwaltungsabläufe zu vereinfachen oder indem Qualitätsanforderungen für staatliche Aufgabenerfüllung gelockert werden?
5. Welche Regelungen sind für KMU mit einer grossen administrativen Belastung verbunden? Bestehen Verbesserungsmöglichkeiten?
6. Gibt es Regelungen, die auf einer tieferen Stufe hinreichend verankert werden könnten?

Aus dem Prüfungsergebnis ergab sich der Verwesentlichungsbedarf, der in Vorlagen zu entsprechenden Rechtsänderungen mündete. Angestrebt wird eine Wirkung des Verwesentlichungsprojekts über dessen unmittelbare Umsetzung hinaus.

5. Projektablauf

Als Experten wurden die mit Verwesentlichungsprojekten bestens vertrauten Professoren Georg Müller und Felix Uhlmann, Zentrum für Rechtsetzungslehre der Universität Zürich, beigezogen. Sie erarbeiteten das Konzept, erläuterten den in das Projekt einbezogenen Verwaltungsangestellten an einer Startveranstaltung die Methodik und gewährleisteten in der Folge die fachliche Begleitung. Die Überprüfung der Erlasse und die Ausarbeitung der Rechtsänderungen erfolgten durch Mitarbeitende der Verwaltung, die mit der Anwendung der betreffenden Vorschriften oder mit Gesetzgebungsarbeiten im betreffenden Sachbereich befasst sind.

Die aufgrund des festgestellten Verwesentlichungsbedarfs entworfenen Rechtsänderungen werden den zuständigen Organen (Landsgemeinde, Landrat oder Regierungsrat) in Sammelvorlagen zur Beschlussfassung unterbreitet. In gewissen Fällen erfolgt die Verwesentlichung in Separatvorlagen. Es betrifft dies Erlasse, bei denen unabhängig vom vorliegenden Projekt aktuell oder in absehbarer Zeit Änderungen vorzunehmen sind oder deren Überarbeitung einen grossen Aufwand bedingt.

6. Ergebnis im Überblick

6.1. Im Allgemeinen

Die Erhebungen der Verwaltung brachten einen beträchtlichen Verwesentlichungsbedarf zutage. In Sammelvorlagen werden den zuständigen Organen Anträge zur Änderung, Aufhebung oder Neuschaffung von rund 60 Erlassen der Landsgemeinde, 20 Erlassen des Landrates und 80 Erlassen des Regierungsrates unterbreitet. Dazu kommen Verwesentlichungsmassnahmen, die in Separatvorlagen vorgesehen sind.

Im Vordergrund steht klar die Aktualisierung, Entrümpelung und Vereinfachung der Erlasse einschliesslich der Präzisierung von Vorschriften und Klärung bestimmter Anwendungsfragen. Kleiner an der Zahl sind Änderungen bei den Erlassstufen und selten Massnahmen mit Entlastungswirkung für KMU und zur Vergrösserung der Entscheidungsspielräume der Verwaltung. Gemäss Aussage der Experten entspricht dies den Ergebnissen von vergleichbaren Projekten. In Bezug auf die Erlassstufen ist zu berücksichtigen, dass im Zusammenhang mit der neuen Verwaltungsorganisation bereits eine erhebliche Flexibilisierung erfolgt ist, indem die Regelungen zum Vollzug der Gesetzgebung schon zu einem wesentlichen Teil dem Regierungsrat zugewiesen worden sind.

6.2. Bedarf zur Entlastung von KMU im Besonderen

Da sich aus den Erhebungen der Verwaltung nur ganz wenige Massnahmen zur Entlastung der KMU ergaben, wurden die Experten mit einer Kurzüberprüfung des kantonalen Rechts im Hinblick auf besondere entsprechende Belastungen beauftragt. Aus dem betreffenden Bericht geht zusammengefasst das Nachfolgende hervor:

Gemäss einer Untersuchung des Staatssekretariats für Wirtschaft (Seco) aus dem Jahr 2012 gehören zu den meistgenannten Bereichen mit belastender Regulierung die Lebensmittelhygiene, das Baurecht, die Mehrwertsteuer, die Berufsbildung, die Rechnungslegung sowie die Wareneinfuhr und -ausfuhr. Für das kantonale Recht sind insbesondere das Bau- und das Lebensmittelrecht von Belang.

Das glarnerische Raumentwicklungs- und Baugesetz vom Mai 2010 und die zugehörige Bauverordnung enthalten keine Regelungen, die sich im Hinblick auf die KMU-Verträglichkeit verbessern liessen. Das Baubewilligungsverfahren ist einfach ausgestaltet. Die für eine rasche Abwicklung unerlässliche Koor-

dination zwischen verschiedenen Bewilligungsverfahren ist sichergestellt. Die Bewilligungspflicht ist praktikabel umschrieben; für bestimmte Vorhaben ist ein Meldeverfahren oder die Befreiung von der Bewilligungspflicht vorgesehen. Die Bauverordnung legt Behandlungsfristen für die Bewilligungs- und die Rechtsmittelinstanzen fest.

Die kantonale Verordnung zum Vollzug des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände und des Bundesgesetzes über den Verkehr mit Giften aus dem Jahr 1995 legt organisatorische Zuständigkeiten, gebührenrechtliche Grundlagen und Rechtsschutz in übersichtlicher Weise fest. Gemäss der Verordnung ist der Regierungsrat zum Abschluss von Vereinbarungen über einen gemeinsamen Vollzug der Lebensmittelkontrolle mit anderen Kantonen zuständig. Von dieser Kompetenz hat der Regierungsrat in der Vereinbarung über eine gemeinsame Lebensmittelkontrolle der Kantone Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, Glarus und Schaffhausen Gebrauch gemacht. Auch darin sind keine besonderen Belastungen für KMU ersichtlich.

Auf Anhieb ergeben sich aus dem geltenden kantonalen Recht keine besonderen Belastungen für KMU. Das schliesst nicht aus, dass auf Stufe des Bundesrechts oder im kantonalen Vollzug Verbesserungspotenzial bestehen könnte. Solche Verbesserungen sind aber nicht Gegenstand des vorliegenden Projekts.

7. Weiteres Vorgehen

Die in den Sammelvorlagen zusammengefassten Verwesentlichungsmassnahmen sollen im ersten Halbjahr 2014 von den zuständigen Organen beschlossen werden. Gleichzeitig oder später werden Verwesentlichungen in ohnehin laufende Revisionen eingebaut. Umfassendere Vorhaben, wie etwa die formelle Bereinigung oder Totalrevision des EG ZGB, werden zu gegebener Zeit anzugehen sein.

Zur Sicherstellung der Nachhaltigkeit des Projekts ist vorgesehen, für die mit Gesetzgebungsarbeit befassten Verwaltungsangestellten einen einfachen Leitfaden zu erarbeiten. Dieser soll nebst den Verwesentlichungsaspekten auch Anleitungen zu Themen wie Aufbau von Erlassen, Lesbarkeit der Vorschriften oder sprachliche Gleichbehandlung der Geschlechter beinhalten. Anzustreben ist zudem die regelmässige Aus- und Weiterbildung der betreffenden Mitarbeitenden in der Gesetzgebungsarbeit.

8. Erläuterungen zu den Verfassungs- und Gesetzesänderungen

Im Folgenden werden die vorgenommenen Änderungen erlassweise zusammengefasst. Wie unter Abschnitt 6 ausgeführt, handelt es sich dabei mehrheitlich um Aktualisierungen, Entrümpelungen und Vereinfachungen ohne wesentliche inhaltliche Bedeutung. Daneben kommen auch Präzisierungen von Vorschriften, Klärungen von Anwendungsfragen oder Ausweitungen des Handlungsspielraums der Verwaltung sowie Zuordnungen von Regelungen zu einer anderen Erlassstufe vor. Soweit Änderungen solcher Art von einer gewissen inhaltlichen Tragweite sind, werden die zugehörigen Erläuterungen jeweils durch den Hinweis: „Inhaltliche Änderung“ hervorgehoben und mit Kurzangabe zum Änderungsinhalt versehen. Beim Publikationsgesetz (nachfolgend Ziff. 6) handelt es sich um einen vollständig neuen Erlass, der, wie bei Einzelvorlagen üblich, artikelweise erläutert wird.

Ziffer 1: Verfassung des Kantons Glarus

Zum Zeitpunkt des Erlasses der Kantonsverfassung (KV) bestand noch keine Regelung, welche die Kausalhaftung des Kantons für den durch ihn rechtswidrig zugefügten Schaden vorsah. Deshalb wurde mit Artikel 18 eine unmittelbar anwendbare Haftungsregelung auf Stufe Verfassung geschaffen (vgl. Memorial 1991, S. 5). Der Bedarf für eine derart einlässliche Haftungsnorm besteht nach Erlass des Staatshaftungsgesetzes im Jahr 1991 nicht mehr. Die verfassungsrechtliche Bestimmung kann auf das Grundsätzlichste beschränkt werden.

Der Kanton zahlt keine direkten Beiträge an die Krankenversicherungen mehr, sondern nur an die Behandlungen im stationären Bereich. Deshalb kann Artikel 32 Absatz 4 aufgehoben werden.

Die Begriffe „Voranschlag“ und „Staatsrechnung“ werden durch die heute in der Finanzhaushaltgesetzgebung verwendeten Begriffe „Budget“ und „Jahresrechnung“ ersetzt (Art. 53, 62, 90, 100 u. 131). Artikel 53 Absatz 1 ist insofern zu ergänzen, als das Budget bzw. die Rechnung nicht bloss Ausgaben und Einnahmen (Zahlungen), sondern auch bewilligte Aufwände und voraussichtliche Erträge (Wertveränderungen) enthalten (vgl. Art. 19 Abs. 1 Finanzhaushaltgesetz). Artikel 53 Absatz 2 wird zudem dahingehend präzisiert, dass die Rechnung (bzw. die Bilanz) nicht nur den Stand des Vermögens, sondern jenen der Vermögenslage wiedergibt, welche die Schulden einbezieht.

Die Artikel 119 Absatz 1 und 122 Absatz 1 betreffend die Gemeindebefugnisse werden redaktionell präzisiert. Artikel 127 Absatz 4 betreffend andere Religionsgemeinschaften gibt den bisherigen Inhalt von Absatz 3 zu Artikel 19 Gemeindegesetz wieder, der in der Folge ganz aufgehoben werden kann (Ziff. 13).

Ziffer 2: Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister

Das Einführungsgesetz zum eidgenössischen Registerharmonisierungsgesetz hält die kommunalen Einwohnerkontrollen dazu an, auch jene Personen zu erfassen, die sich über eine gewisse Zeit in Kollektivhaushalten (Heime, Gefängnisse etc.) aufhalten. Seit der Einführung dieser Spezialerhebung wird zwischen dem Bundesamt für Statistik und den Kantonen über deren Sinnhaftigkeit diskutiert. Der Prozess und die Periodizitäten wurden ständig angepasst; zurzeit wird noch einmal, per Ende des Kalenderjahres, erhoben. Es zeichnet sich ab, dass die Erhebung ganz wegfällt. Deshalb soll die Verpflichtung in Artikel 5 Absatz 3 zulasten der Leiter von Kollektivhaushalten, die meldepflichtigen Bewohner monatlich zu melden, ersatzlos aufgehoben werden.

Inhaltliche Änderung; datenschutzrechtliche Grundlage für Nutzung Datenplattform

Die Artikel 14 Absätze 1 und 3 werden an die datenschutzrechtlichen Anforderungen angepasst, die für die Nutzung der arbeitserleichternden Datenplattform gemäss Artikel 14 Absatz 2 bestehen (siehe dazu Art. 10 Abs. 3 kant. Datenschutzgesetz): Es wird ausdrücklich verankert, dass die Datenlieferung der Einwohnerkontrollen ohne Anfrage erfolgen (Abs. 1) und dass die Nutzung der Daten auf der Plattform auf elektronischem Weg geschieht (Abs. 3).

Inhaltliche Änderung; Übertragung der Gebührentarifkompetenz auf die Gemeinden

Im bisherigen Artikel 20 wird der Regierungsrat beauftragt, die gebührenpflichtigen Tätigkeiten in einem Tarif festzusetzen. Der Aufwand aus dem Vollzug des Gesetzes fällt primär bei den Einwohnerkontrollen der Gemeinden an. Deshalb sollen die Gemeinden statt der Kanton die anfallenden Gebühren festlegen können. Allzugrosse Differenzen bei der Entgeltung der Leistungen sind nicht zu befürchten; es kann eine gewisse Abstimmung durch die Gemeinden erwartet werden, und der Gestaltungsspielraum der Gemeinden ist durch gebührenrechtliche Grundsätze begrenzt.

Der Verweis auf den Regelinstanzenzug des Verwaltungsrechtspflegegesetzes in Artikel 21 ist unnötig und kann aufgehoben werden.

Ziffer 3: Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und zum Asylgesetz

Die Regelung der Anmeldefrist in Artikel 12 Absatz 1 ist nicht stufengerecht und kann in die regierungsrätliche Verordnung verlagert werden. Dass auf die Erhebung von Gebühren in Härtefällen verzichtet werden kann, ergibt sich für die Verwaltungsverfahren bereits aus Artikel 136 Absatz 1 Buchstabe a Verwaltungsrechtspflegegesetz. Für die Verankerung des Gebührenerlasses bei Dienstleistungen genügt die Verordnungsstufe. Somit kann Artikel 15 Absatz 2 aufgehoben werden. Die Kompetenz des Regierungsrates zum Erlass von Vollzugsvorschriften ergibt sich bereits aus Artikel 99 Buchstabe b KV, weshalb Artikel 17 als überflüssig ebenfalls aufgehoben werden kann.

Ziffer 4: Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen an der Urne

Inhaltliche Änderung; neue statistische Basis für Verteilung der Landratsmandate

Die bisher für die Verteilung der Landratsmandate massgebende mittlere Wohnbevölkerung des Kantons wird vom Bundesamt für Statistik nicht mehr erhoben. Nach dem neugefassten Artikel 25 Absatz 1 soll deshalb künftig, wie gemäss dem Bundesgesetz über die politischen Rechte für die Nationalratswahlen, auf die ständige Wohnbevölkerung abgestellt werden.

Inhaltliche Änderung; Folgen des Verzichts auf Nachrücken in den Landrat

Mit der Ergänzung von Artikel 45 Absatz 1 wird eine bisher offene Auslegungsfrage gesetzgeberisch geklärt: Wer auf das Nachrücken in den Landrat verzichtet hat, soll bei einem späteren Rücktritt in derselben Legislatur nicht auf diesen Verzicht zurückkommen können. Die Regelung nimmt die bisherige Praxis auf. Der Verzicht auf das Nachrücken wird dem Verzicht auf Annahme einer Wahl gleichgestellt, auf den ebenfalls nicht zurückgekommen werden kann.

Ziffer 5: Gesetz über die Eidesformeln

Das auf die „Bürger“ ausgerichtete Versprechen, die Freiheiten und Rechte zu schützen, ist nach heutigem Verständnis zu einschränkend: Gewisse Grundrechte wie die persönliche Freiheit oder der Willkürschutz stehen allen Menschen zu. Die Eidesformeln werden entsprechend angepasst.

Ziffer 6: Publikationsgesetz

Allgemeines

In die Verwesentlichungsvorlage einbezogen wird die Erneuerung des Publikationsrechts. Diese ist vorab durch die technische Entwicklung bedingt, die sich seit der 1976 erfolgten Einführung der systematischen Gesetzessammlung in Loseblattform ergeben hat. Im vergangenen Jahr wurde die glarnerische Gesetzessammlung nach umfangreichen Vorarbeiten auf das System „LexWork“ umgestellt. Dieses ermöglicht die tagesaktuelle Publikation des geltenden Rechts im Internet. Im Vergleich dazu ist jede gedruckte Sammlung veraltet. Eine Umfrage bei Abonnenten und Amtsstellen zur Frage des Verzichts auf den Druck der Gesetzessammlung ergab zwar einzelne Vorbehalte, aber keine grundsätzliche Ablehnung. Kommt dazu, dass die Zahl der Bezüger seit Beginn der Internetpublikation des glarnerischen Rechts im Jahr 2003 von einst 350 auf rund 170 gesunken ist (davon 115 Abonnenten in Bundes-, Kantons- und Gemeindebehörden). Unter diesen Umständen erweist sich der erhebliche personelle und finanzielle Aufwand (Manuskripterstellung, Druck, Korrektur) zur Herausgabe einer gedruckten Gesetzessammlung als nicht mehr vertretbar. Deshalb sollen künftig die laufende und die systematische Sammlung des glarnerischen Rechts nur mehr im Internet veröffentlicht werden. Diese Lösung kennt auch der Kanton Aargau; die Kantone Graubünden und Waadt drucken die systematische Sammlung nicht mehr, und der Kanton Obwalden verfügte gar nie über eine solche. Als historische Rechtsquellen in gedruckter Form verbleiben das Landsbuch von 1937 mit seinen in drei Bänden zusammengefassten Nachträgen sowie die laufende Sammlung in Papierform für den Zeitraum vom 1. Juli 1976 bis zum 31. Dezember 2012.

Die Anpassung des Publikationsrechts an die heutigen technischen Gegebenheiten wird zur Aktualisierung, Präzisierung und Vereinfachung, zu einer stufengerechteren Zuordnung der Regelungen und zur Reduktion der sich mit dieser Materie befassenden Erlasse genutzt. Die grundsätzlichen Inhalte werden Gegenstand eines neuen Publikationsgesetzes, die Einzelheiten soll neu der Regierungsrat statt der Landrat festlegen.

Artikel 1; Gegenstand

Der Gegenstand des Publikationsgesetzes wird ausdrücklich auf die Veröffentlichung des kantonalen Rechtsstoffes und die Funktionen des Amtsblattes beschränkt. Weitere Veröffentlichungen des Kantons werden andernorts geregelt, so das Memorial für die Landsgemeinde in der Kantonsverfassung und die Informationen der Behörden über ihre Tätigkeiten und Absichten im Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz, im Gerichtsorganisationsgesetz und in der Landratsverordnung.

Artikel 2; Bestandteile der Gesetzessammlung; Erscheinungsform

Wie bis anhin wird das kantonale Recht in einer chronologischen und einer systematischen Sammlung veröffentlicht (Abs. 1). In Absatz 2 werden das Internet als Medium der Gesetzessammlung und die Unentgeltlichkeit des Zugangs verankert.

Artikel 3; Inhalt der Gesetzessammlung

In Absatz 1 wird der Kerninhalt der Gesetzessammlung festgehalten. Sache des Regierungsrates ist es, die Ausnahmen zur gesetzlich vorgesehenen Publikationspflicht zu bestimmen sowie beim weiteren Rechtsstoff über die Pflicht zur Veröffentlichung in der Gesetzessammlung zu entscheiden (Abs. 2); durch diese Verlagerung auf die Verordnungsstufe wird die Anpassung an sich ändernde Bedürfnisse erleichtert. Die vorgesehene Verordnungsregelung geht von der heutigen Praxis aus. Sie orientiert sich namentlich daran, ob Erlasse und Vereinbarungen für die breite Bevölkerung von einer gewissen unmittelbaren Bedeutung sind.

Artikel 4; Ausserordentliche Veröffentlichung des Rechtsstoffes

Die Regelung entspricht inhaltlich dem bisherigen Recht. Neu wird die Möglichkeit, unter besonderen Umständen auf anderweitige Veröffentlichungsmethoden zurückzugreifen, auf Stufe Gesetz verankert. Die Einzelheiten werden in der regierungsrätlichen Verordnung festgehalten (Abs. 3).

Artikel 5; Wiedergabesicherheit und Rückverfolgbarkeit; Berichtigung

Die Gewährleistung von Wiedergabesicherheit und Rückverfolgbarkeit des Rechtsstoffes wird ausdrücklich festgeschrieben (Abs. 1), was sich wegen des Abstellens auf die Internetpublikation und des Verzichts auf

den Druck der Gesetzessammlung als angezeigt erweist. Neu verankert wird in Satz 2 die Berichtigung von fehlerhaften Veröffentlichungen des Rechtsstoffes; dies im Sinne der bisherigen Praxis. Für die regierungsrätliche Verordnung ist hierzu eine nähere Regelung vorgesehen.

Artikel 6; Wirksamkeit; massgebliche Veröffentlichung in der Gesetzessammlung

Das in Absatz 1 formulierte Erfordernis der gesetzmässigen Publikation für die Wirksamkeit einer Rechtsnorm entspricht einem allgemeinen Rechtsgrundsatz, der auch in der geltenden Publikationsverordnung enthalten ist. Absatz 2 legt fest, welche der beiden Sammlungen für die Wirksamkeit massgebend ist. Die Regelung hat vor allem bezüglich des Veröffentlichungsdatums Bedeutung, weil die Rechtstexte in der systematischen Sammlung (GS) erst erscheinen, wenn sie in Kraft getreten sind. Gewisse Wirkungen können aber schon vor dem Inkrafttreten beginnen, so namentlich der Fristenlauf für die Anfechtung eines Erlasses beim Bundesgericht (Art. 101 Bundesgerichtsgesetz); massgebend hierfür ist die Publikation in der chronologischen Sammlung (SBE). Umgekehrt kann die Wirksamkeit eines Erlasses für die Rechtsunterworfenen auch nach dem Inkrafttretensdatum eintreten; dies namentlich wenn das sofortige Inkrafttreten mit der Beschlussfassung vorgesehen ist (die Wirksamkeit greift in solchen Fällen zurück). Abweichungen zwischen SBE und GS in Bezug auf den Textinhalt sind hingegen beim installierten System kaum denkbar.

Artikel 7; Weitere Informationsquellen zum Rechtsstoff

Die hier verankerte Möglichkeit einer ergänzenden Information zur Entwicklung des kantonalen Rechts im Amtsblatt ist als Dienstleistung gedacht. Wer sich über neue Vorschriften auf dem Laufenden halten möchte, muss nicht jeden Tag im Internet die Gesetzessammlung konsultieren. Es ist vorgesehen, dieses Angebot in der regierungsrätlichen Verordnung festzuschreiben.

Artikel 8; Inhalt des Amtsblattes; Erscheinungsform

In den Absätzen 1 und 2 wird gegenüber der geltenden Publikationsverordnung präzisiert, welche Bekanntmachungen zur Veröffentlichung entgegen genommen werden. Für die regierungsrätliche Verordnung ist eine Konkretisierung bezüglich Organisationen des Privatrechts vorgesehen; dabei wird im Wesentlichen die heutige Praxis festgeschrieben. Im Weiteren wird namentlich die Beibehaltung der gedruckten Fassung des Amtsblattes verankert (Abs. 3 Satz 2).

Artikel 9; Kostenbezug

Mit der Regelung über die Kostenerhebung für Bekanntmachungen im Amtsblatt ist gegenüber dem geltenden Recht keine Änderung beabsichtigt. Dasselbe gilt für den in der Verordnung zu regelnden Vertrieb der gedruckten Ausgabe des Amtsblattes.

Inkrafttreten

Das Gesetz soll in Kraft treten, wenn die ausführende Regierungsverordnung erlassen ist. Deshalb wird der Regierungsrat zur Bestimmung des Zeitpunktes ermächtigt (Ziff. III).

Aufhebung bisherigen Rechts

Durch die Erneuerung des Publikationsrechts werden fünf Erlasse hinfällig. Nebst dem Gesetz über die Neuherausgabe einer Sammlung des glarnerischen Rechts (siehe dazu Ziff. 7) sind dies der Beschluss des Landrates über die Herausgabe der Gesetzessammlung, die landrätliche Publikationsverordnung, der Beschluss des Regierungsrates über den Verkaufspreis für die Gesetzessammlung und die Abonnementspreise für das Amtsblatt und die Gesetzessammlung sowie der Beschluss des Regierungsrates über das Inkrafttreten der Gesetzessammlung und der Artikel 5–10 der Publikationsverordnung. Die Aufhebung dieser Regelungen ist in den jeweiligen Sammelerlassen zum Verwesentlichungsprojekt vorgesehen.

Ziffer 7: Gesetz über die Neuherausgabe einer Sammlung des glarnerischen Rechts

Mit dem Inkrafttreten des neuen Publikationsgesetzes wird das aus dem Jahr 1973 stammende Gesetz hinfällig und kann aufgehoben werden. Es sei auf die Ausführungen zum Publikationsgesetz unter Ziffer 6 verwiesen.

Ziffer 8: Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann

Die aktuelle Formulierung in Artikel 3 Absatz 3 betreffend mögliche Befristung der Tätigkeit der Gleichstellungskommission ist auf die Einführungszeit ausgerichtet. Nun wird diese verallgemeinert. Rechtsgrundlage der Schlichtungsbehörde für Streitigkeiten nach dem eidgenössischen Gleichstellungsgesetz ist nun die eidgenössische Zivilprozessordnung (dort Art. 200 Abs. 2); Artikel 6 Absatz 1 wird entsprechend angepasst.

Der Verweis in Artikel 6 Absatz 2 auf das anwendbare Zivilprozessrecht wird als unnötig aufgehoben. In Artikel 8 Absatz 3 wird der heute verwendete Begriff „Schlichtungsbehörde“ eingefügt.

Ziffer 9: Gesetz über den Schutz von Personendaten

In Artikel 7 Absatz 3 wird durch Weglassung des Wortes „insbesondere“ klargestellt, dass die Auflistung der Fälle zulässiger Beschaffung von Personendaten bei Dritten abschliessend ist. Entsprechend der Regelungsmethode der neuen Verwaltungsorganisation wird in den Artikeln 8 Absatz 2 und 21 Absatz 1 Buchstabe c von der namentlichen Bezeichnung von Verwaltungseinheiten auf Gesetzesstufe abgesehen.

Inhaltliche Änderung; Methode zur Aktualisierung des Datensammlungen-Registers

In Artikel 13 Absatz 1 wird die laufende Aktualisierung des zentralen öffentlichen Registers der Datensammlungen auf andere Weise sichergestellt als bisher: Statt der Meldepflicht für die Träger der Datensammlungen wird die Aufsichtsstelle verpflichtet, die wesentlichen Änderungen periodisch zu erheben.

Ziffer 10: Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung

Der Verweis in Artikel 4 Absatz 1 Satz 3 betreffend Information zu den Landsgemeindegeschäften kann als unnötig gestrichen werden. In den Artikeln 27 Absatz 2 und 29 Absatz 2 geht es lediglich um die Aktualisierung von Begriffsbezeichnungen („Sozialhilfe“ statt „Fürsorge“, „Revisionstätigkeit“ statt Mitgliedschaft in „Revisions- bzw. Kontrollstelle“).

Ziffer 11: Gesetz über das Personalwesen

Gemäss Artikel 170 Absatz 2 der eidgenössischen Strafprozessordnung haben Angestellte als Zeugen auszusagen, wenn sie von der vorgesetzten Behörde zur Aussage schriftlich ermächtigt worden sind. Diese Bestimmung ist insbesondere für Angehörige der Kantonspolizei von erheblicher praktischer Bedeutung. Die Entbindung vom Amtsgeheimnis erfolgt heute durch die gemäss Artikel 7 für die personalrechtlichen Entscheide zuständige Behörde, im Fall der Kantonspolizei etwa durch das zuständige Departement Sicherheit und Justiz. Gerade Polizeibedienstete haben immer wieder als Zeugen vor Gericht auszusagen. Die Zuständigkeit des Departementes zum Entscheid über die Entbindung erweist sich als nicht stufengerecht und als administrativ zu aufwändig. Artikel 26 soll deshalb durch eine Ermächtigung des Regierungsrates ergänzt werden, die Entbindung vom Amtsgeheimnis an eine andere als die gemäss Artikel 7 für die personalrechtlichen Entscheide zuständige Behörde zu übertragen. Der Geltungsbereich dieser Ermächtigung beschränkt sich auf die Angestellten der Verwaltung (kein Einbezug der Justizangestellten). Hinsichtlich der Kantonspolizei ist vorgesehen, die Befugnis durch Verordnung dem Polizeikommandanten zu übertragen.

Ziffer 12: Gesetz über das Archivwesen

Artikel 1 wird präzisiert und an den wirklichen Inhalt des Gesetzes angepasst. Der in Artikel 5 Absatz 3 enthaltene Aufgabenkatalog wird konzentriert und den tatsächlichen Gegebenheiten angepasst. Ein Teil der dortigen Regelungen wird in die Verordnung verschoben, weil es sich dabei um Organisationsrecht handelt. Dieses fällt grundsätzlich in die Zuständigkeit des Regierungsrates.

Mit der 2004 erlassenen eidgenössischen Zivilstandsverordnung ist von den im Heimatkanton geführten Familienregistern auf die personenbezogene Zivilstandsregistrierung umgestellt worden. Die zivilstandsrelevanten Vorgänge werden vom jeweiligen Ereignisort an die zentrale Datenbank „Infostar“ gemeldet. Die frühere automatische Meldung der Vorgänge an den Heimatort der betroffenen Person zuhanden des dort geführten Familienregisters erfolgt nicht mehr. Damit entfällt auch die Möglichkeit des kantonalen Zivilstandsamtes, das Landesarchiv mit den betreffenden Meldungen zuhanden des Genealogiewerkes zu versorgen. Das bisher in Artikel 7 separat verankerte Genealogiewerk kann deshalb nicht mehr nachgeführt werden. Es stellt nun einen gewöhnlichen Teil des Archivgutes dar, der keiner ausdrücklichen Regelung mehr bedarf.

Inhaltliche Änderung; Wegfall der Bewilligungspflicht für kommerzielle Nutzungen

Die in Artikel 11 Absatz 5 verankerte Einschränkung der gewerblichen Nutzung von frei zugänglichem Archivgut sowie die dort vorgesehene Nutzungsgebühr stellen unnötige Behinderungen von KMU dar, zumal kein angemessenes Verhältnis zwischen Aufwand der Verwaltung und Ertrag besteht. Deshalb wird die Regelung ersatzlos aufgehoben.

Die bisher dem Verordnungsrecht zugehörige Regelung in Artikel 12 Absatz 1 Satz 3 betreffend Schutzfristen bei fehlenden Geburts- und Todesdaten wird wegen ihrer Bedeutsamkeit auf Gesetzesstufe gehoben. Artikel 16 wird um das Recht des Kantons ergänzt, Archivaufgaben der Gemeinden zu übernehmen, was gelebter Praxis entspricht.

Die weiteren Änderungen betreffen systematische Bereinigungen (Art. 11 Abs. 1 sowie Art. 12 Abs. 2, 3 u. 5) sowie die Aufhebung unnötiger Regelungen (Art. 8 Abs. 4 u. 18 Abs. 2) und verzichtbarer Wiederholungen (Art. 6 Abs. 1, 8 Abs. 6 u. 19).

Ziffer 13: Gemeindegesetz

Gemäss der bisherigen Fassung von Artikel 12 Absatz 1 ist der Landrat für die Genehmigung von Grenzberichtigungen und Grenzänderungen zuständig. Demgegenüber weist Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe c des Einführungsgesetzes zum Geoinformationsgesetz die Zuständigkeit für die Genehmigung von Bereinigung und technischer Festlegung von Kantons- und Gemeindegrenzen dem Regierungsrat zu. Soweit zwischen den beiden Regelungen ein Widerspruch besteht, ist er aufzulösen. Dabei muss die Vorgabe gemäss Artikel 118 Absatz 2 KV einbezogen werden; danach ist die Genehmigung von Grenzänderungen Sache des Landrates. Mit der im Jahr 2012 erlassenen kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung wurde eine Differenzierung zwischen Grenzänderung und Grenzbereinigung vorgenommen, welche in den anderen einschlägigen Erlassen nachvollzogen werden soll: Bei Grenzbereinigungen erfolgt eine technische Bereinigung und Festlegung der Grenzen durch Datenabgleich ohne flächenmässige Änderung der Hoheitsgebiete (oder mit ausgeglichenen flächenmässigen Änderungen) bzw. mit nur unwesentlicher Änderung des Grenzverlaufs. Es handelt sich um eine fachliche Angelegenheit ohne politischen Charakter, weshalb gerechtfertigt ist, die Genehmigung dem Regierungsrat zu überlassen. Artikel 12 Absatz 1 wird entsprechend angepasst.

Inhaltliche Änderung; organisatorischer Spielraum für kommunale Aufgabenerfüllung

In den neuen Strukturen mit drei grossen Gemeinden kann der Gemeinderat nicht mehr alle operativen Entscheide selber treffen. Vielmehr sollen nachgeordnete Verwaltungseinheiten mit entsprechenden Befugnissen ausgestattet sein. Artikel 88 Absatz 1 Buchstabe a wird in diesem Sinne verdeutlicht. Es wird ausdrücklich festgehalten, dass die Vorsteherschaft nur dann Vollzugsbehörde ist, wenn Vollzugsaufgaben keiner anderen kommunalen Behörde übertragen sind; eine entsprechende Regelung kennt die Kantonsverfassung für den Regierungsrat (Art. 101 Abs. 1 Bst. a KV). Die Entlastung des Gemeinderates von Vollzugsaufgaben kann in der Weise geschehen, dass kantonale oder kommunale Vorschriften Entscheidbefugnisse von Anfang an auf bestimmte Verwaltungseinheiten, auf interne Kommissionen oder auf aus der Verwaltung ausgegliederte Organisationen und Kommissionen übertragen (Art. 105 Abs. 2 u. 106). Mit Artikel 93 Absatz 2 soll neu auch ermöglicht werden, dass der Gemeinderat gestützt auf entsprechende Rechtsgrundlagen Aufgaben, die an sich ihm zugewiesen sind, an Verwaltungseinheiten weiter delegiert.

Inhaltliche Änderung; handhabbares kommunales Ordnungsbussenverfahren

Die im heutigen Artikel 89 Absatz 2 vorgesehene Ausfällung von Ordnungsbussen durch die Vorsteherschaft einer Gemeinde widerspricht der Natur des Ordnungsbussenverfahrens. Dieses ist auf Widerhandlungen ausgelegt, die von dem die Busse ausfällenden Organ selber wahrgenommen worden sind (siehe Art. 2 Abs. 1 kant. Ordnungsbussenverordnung). Dies dürfte bei einer Kollegialbehörde kaum je der Fall sein. Problematisch ist auch, dass Übertretungen des kommunalen Rechts allgemein mittels Ordnungsbussen sollen geahndet werden können. Richtigerweise sind die Übertretungen, die sich für eine Bussenerhebung an Ort und Stelle eignen, in einem Erlass einzeln aufzuführen. Die neu formulierte Regelung für das kommunale Ordnungsbussenverfahren wird zur besseren Lesbarkeit in zwei Absätze aufgeteilt (Art. 89 Abs. 2 u. 3). Sie entspricht inhaltlich jener für das Ordnungsbussenverfahren auf kantonaler Stufe (Art. 28 Einführungsgesetz zur Schweizerischen Straf- und Jugendstrafprozessordnung).

Die weiteren Änderungen betreffen redaktionelle Präzisierungen oder Vereinfachungen (Art. 5 Abs. 1 u. 10 Abs. 1) sowie die Aufhebung verzichtbarer Wiederholungen (Art. 15, 19, 21, 74 Abs. 1 u. 2 sowie 139 Abs. 2).

Ziffer 14: Gesetz über die Haftung der Gemeinwesen und ihrer Amtsträger

In Artikel 5 Absatz 3 wird neu auf die Grundsätze des Staatshaftungsgesetzes verwiesen, nachdem die verfassungsmässige Verankerung der Staatshaftung auf das Notwendigste reduziert worden ist (Änderung von Art. 18 KV, Ziff. 1). Zu den Grundsätzen des Gesetzes zählen namentlich die Verschuldensunabhängigkeit der Haftung (Art. 6) sowie die Beschränkung des Rückgriffs auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit (Art. 17).

In Artikel 11 Absatz 2 wird zwecks Vereinfachung des Verfahrens für eine Verlängerung der den Kanton verpflichtenden Behandlungsfrist statt einer schriftlichen Vereinbarung nur noch das Einverständnis des Geschädigten verlangt. Das Erfordernis der Zustimmung des Geschädigten zu einer Verkürzung der Behandlungsfrist wird als unnötig gestrichen.

Inhaltliche Änderung; Verfahrensvereinfachung bei Beiladungen

In Artikel 13 wird im Interesse der Verfahrensvereinfachung die Möglichkeit geschaffen, mit der Benachrichtigung und Beiladung von Amtsträgern, die von einem Rückgriff betroffen sein könnten, zuzuwarten, ohne deren Mitwirkungsrechte zu gefährden. Zu denken ist etwa an Verfahren mit vielen beteiligten Amtsträgern (z.B. bei längerer Spitalbehandlung), die ohne Angaben der betroffenen Behörde oder Organisation gar nicht eruiert werden können, sowie an Fälle, in denen eine einvernehmliche Lösung ohne Rückgriffsforderungen möglich erscheint.

In den Artikeln 12 und 21 wird die im Jahr 2008 erfolgte Anpassung der Rechtsschutzregelungen an die Rechtsweggarantie (s. Memorial 2008, S. 87) bereinigt. Zudem wird die Ausdehnung der gerichtlichen Überprüfungsbefugnis auf Ermessensfragen auch in die erstgenannte Regelung eingefügt. Die bisher in

Artikel 21 Absatz 3 aufgeführte Bindung der gerichtlichen Instanz an die Parteibegehren ergibt sich schon aus Artikel 100 Absatz 3 Verwaltungsrechtspflegegesetz und kann gestrichen werden.

In Artikel 22 Absatz 3 wird neu, entsprechend Artikel 15 Absatz 2, auch die Administrativuntersuchung als möglicher Grund für das Stillstehen der Verwirkungsfrist aufgeführt.

Ziffer 15: Gesetz über den Fristenlauf an Samstagen

Der Gegenstand dieses Gesetzes ist heute im Verwaltungsrechtspflegegesetz und in den Prozessgesetzen des Bundes geregelt. Der Erlass kann aufgehoben werden.

Ziffer 16: Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Kanton Glarus

Artikel 9a betreffend die Aufgaben der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde wird in seinem Anwendungsbereich insofern erweitert, als er sich auch auf die im eidgenössischen Verordnungsrecht verankerten Aufgaben bezieht (Abs. 1). Gemäss der revidierten eidgenössischen Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern haben die Kantone eine zentrale Behörde zu bestimmen, welche die Aufgaben gegenüber Dienstleistungsangeboten in der Familienpflege wahrnimmt. Diese Zuständigkeit soll ebenfalls der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zukommen. Im Übrigen wird die Regelung bereinigt und vereinfacht.

Mit einer am 1. Januar 2013 in Kraft getretenen Revision des ZGB wurde das Namensrecht im Hinblick auf die Gleichstellung der Geschlechter erneut geändert. Für das Führen des Ledignamens der Braut als gemeinsamen Familiennamen braucht es kein Gesuch mehr (Art. 160 Abs. 2 ZGB). Dadurch wird die betreffende Regelung in Artikel 15b Absatz 2 überflüssig und ist aufzuheben.

Der Auftrag des Regierungsrates in Artikel 29 Absatz 3 zur Regelung von Organisation und Beaufsichtigung des Zivilstandsamtes zielt auf den Erlass von Vollzugsverordnungsrecht, für den der Regierungsrat schon aufgrund von Artikel 99 Buchstabe b KV zuständig ist; die Regelung kann daher aufgehoben werden. In Artikel 32a wird Absatz 2 mangels normativen Gehaltes aufgehoben und Absatz 1 inhaltlich und redaktionell bereinigt.

Bei der Ergänzung von Artikel 63c geht es um die Bereinigung eines redaktionellen Versehens: Offenbar ging Absatz 2 betreffend andere berufliche Tätigkeit von Mitgliedern der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, der in der Vorlage zuhanden der Landsgemeinde 2012 zur Umsetzung des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts enthalten war (vgl. Memorial 2012, S. 124), bei der Schlussredaktion verloren. Er ist wieder aufzunehmen.

Ziffer 17: Gesetz über die Beurkundung und Beglaubigung

Die in Artikel 5 Absatz 3 enthaltenen Gesetzesverweise sind zufolge geänderten Bundesrechts überholt oder unvollständig. Die Streichung derselben klärt die Rechtslage und macht die Regelung unabhängig von künftigen Bundesrechtsänderungen.

Ziffer 18: Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs

Die Kompetenz des Regierungsrates zum Erlass von Vollzugsvorschriften ergibt sich bereits aus Artikel 99 Buchstabe b der Kantonsverfassung, weshalb die Regelung in Artikel 4 Absatz 2 aufgehoben werden kann. Die Zeichnungsberechtigungen ergeben sich zudem bereits aus der allgemeinen Verwaltungsorganisationsgesetzgebung. Ebenfalls aufgehoben werden kann der Verweis in Artikel 5 Absatz 4 auf das Staatshaftungsgesetz. Dass die Gebühren an den Kanton fallen, ist angesichts der organisatorischen Eingliederung des Schuldbetreibungs- und Konkursamtes selbstverständlich, weshalb auch Artikel 6 aufgehoben werden kann. Eine Unsicherheit, ob die Einnahmen wieder wie früher als Sporteln Verwendung finden sollen, entsteht deswegen nicht.

Inhaltliche Änderung; Option zur Übertragung der Aufsicht im Betreibungs- und Konkurswesen

Gemäss der bisherigen Fassung von Artikel 9 ist das zuständige Departement für die Aufsicht im Betreibungs- und Konkurswesen verantwortlich, dies unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Gerichtsbehörden als Beschwerdeinstanz. Gemäss der neuen Formulierung soll der Regierungsrat die Aufsichtsfunktion des Departementes auf eine nachgeordnete Behörde übertragen können. Damit würden auch die gemäss Artikel 24 Absatz 2 Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz dem Departement zustehenden umfassenden Aufsichts- und Weisungsbefugnisse auf die betreffende Verwaltungsbehörde übergehen. Vorgesehen ist die Übertragung der Aufsichtsfunktion auf die Hauptabteilung Justiz.

Ziffer 19: Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches im Kanton Glarus

Artikel 1 wird durch den Verweis auf die allgemeinen Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Jugendstrafrecht ergänzt. Die in Artikel 26 statuierte Ablieferungspflicht der Vollzugsbehörde gegenüber dem

Landesarchiv kann in Berücksichtigung der gelebten Praxis gestrichen werden; die Archivierung der Strafakten erfolgt durch die Gerichte und die Staatsanwaltschaft. Da die Staatsanwaltschaft keine Gerichtsbehörde ist, muss Artikel 26a redaktionell angepasst werden. Artikel 28 betreffend Einstellung eines Vollzugs wird inhaltlich verdeutlicht und an das geltende Recht angepasst. Die in Artikel 29 Absatz 2 verankerte Pflicht zum Abschluss von Konkordaten zwecks Mitbenützung von Vollzugseinrichtungen soll im Sinne der Flexibilisierung in eine Kann-Vorschrift umgeformt werden.

Inhaltliche Änderungen; Disziplinarrecht im Gefängniswesen

Die Verfehlung wegen mangelnder Sorgfalt im Umgang mit Tieren (Art. 29b Abs. 1 Ziff. 7) kann gestrichen werden, da sie für das Kantonsgefängnis Glarus nicht relevant ist. Der Disziplinargrund des Verheimlichens einer schweren ansteckenden Krankheit (Art. 28b Ziff. 11) wurde von der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) anlässlich einer Kontrolle im Sommer 2013 als unverhältnismässig kritisiert. Er wird aufgehoben, jedoch durch eine rechtliche Verpflichtung zur Bekanntgabe einer solchen Krankheit gegenüber Gefängnisleitung oder Gefängnisarzt ersetzt (Art. 29f neu). Die Maximaldauer des Arrestes wird unter Berücksichtigung einer Kritik der NKVF von 20 Tagen auf 14 Tage herabgesetzt (Art. 29c Ziff. 7).

In der Vergangenheit stellte sich immer wieder die Frage, wann bei Forderungen des Staates betreffend Kostenbeteiligung der verurteilten Person (Art. 30a Abs. 2) die Verjährung eintritt. Diese Rechtsunsicherheit soll mit Artikel 30d geklärt werden. Bei Beschwerden gegen Verfügungen des Strafvollzugs ist zumeist Dringlichkeit gegeben, so dass die Frist von 10 Tagen generell für alle kantonalen Rechtsmittel in Strafvollzugs-sachen gelten soll (Art. 32 Abs. 3).

Ziffer 20: Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung

In Artikel 26 wird bei der erforderlichen Mehrheit für die Ermächtigung zur Strafverfolgung von Behördenmitgliedern wegen Äusserungen im Landrat oder dessen Kommissionen ausdrücklich von den im Landrat anwesenden Mitgliedern ausgegangen; die Landratsverordnung nennt ebenfalls die anwesenden Mitglieder als Ausgangspunkt der Mehrheitsbestimmung (dort Art. 112a und 112b). Demgegenüber fehlt in Artikel 27 betreffend Strafverfolgung wegen im Amt begangener Verbrechen und Vergehen dieser Hinweis; er ist einzufügen.

Ziffer 21: Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege

In Artikel 26 Absatz 2 wird ein redaktionelles Versehen korrigiert: Statt „Anordnung einer Strafe wegen Ungehorsams“ heisst es richtig „Androhung einer Strafe wegen Ungehorsams“. Es besteht kein sachlicher Grund die Bezeichnung eines Zustelldomizils für Parteien im Ausland auf den Kanton zu beschränken; Artikel 30 Absatz 3 wird entsprechend angepasst. Bei Verfahren mit zahlreichen Beteiligten soll die Behörde aus Praktikabilitätsgründen die Parteien verpflichten können, ein gemeinsames Zustellungsdomizil oder einen gemeinsamen Vertreter zu bezeichnen (Art. 30 Abs. 3a).

Der letzte Satz von Artikel 65 Absatz 2, wonach verspätete Vorbringen, die ausschlaggebend erscheinen, soweit möglich noch zu berücksichtigen sind, soll gestrichen werden. Er ist sehr unbestimmt gehalten, weshalb sich sein Anwendungsbereich nicht erschliesst. Grundsätzlich gilt gemäss allgemeiner Praxis, dass verspätete Vorbringen nur im Ausnahmefall berücksichtigt werden, wenn es die Untersuchungspflicht gebietet. Vorbringen die aufgrund neu entdeckter Tatsachen oder von Vorbringen der Gegenpartei erfolgen, gelten nicht als verspätet.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts ist die Einsprache nicht nur zulässig, wenn sie durch kantonales Recht vorgesehen ist, sondern auch dann, wenn es dafür eine kommunale Rechtsgrundlage gibt. Daneben sieht auch das Bundesrecht vereinzelt ein Einspracheverfahren vor. Artikel 81 Absatz 2 ist entsprechend anzupassen. In Artikel 91 Absatz 2 wird die gängige Praxis verankert, dass die Beschwerde erhebenden Parteien verpflichtet sind, den angefochtenen Entscheid beizulegen. Artikel 122 Absatz 1 soll dahingehend ergänzt werden, dass Erläuterungen und Berichtigungen auch von Amtes wegen erfolgen dürfen.

Inhaltliche Änderung; Wegfall der grundsätzlichen Kostenbefreiung des Bundes

Für eine grundsätzliche Befreiung des Bundes von der Kostenpflicht besteht kein Grund, weshalb Artikel 135 Absatz 1 entsprechend angepasst wird.

Artikel 135 Absatz 3 wird im Sinne des bisherigen Verständnisses präzisiert: Die ausnahmsweise Auferlegung von Kosten an die Gemeinden und andere dem Kanton nachgeordnete Behörden kann dann erfolgen, wenn diesen entweder grobe Verfahrensfehler oder offensichtliche Rechtsverletzungen unterlaufen sind (alternative statt kumulative Voraussetzung). Bei Artikel 135a Absatz 1 Buchstabe c handelt es sich um eine verzichtbare Wiederholung, weil die Kostenlosigkeit in Sozialversicherungssachen bereits im Bundesrecht verankert ist (Art. 61 Bst. a ATSG).

Ziffer 22: Gesetz über Schule und Bildung

In Artikel 32 Absatz 2 werden neu die wichtigsten Elemente der bestehenden Kantonsschulorganisation verankert (Satz 1); zudem wird die Bezeichnung des landrätlichen Erlasses als „Schulordnung“ weggelassen (Satz 2). In einer späteren, vertieften Revision dieses Sachbereichs wird eine umfassende Klärung der Regelungszuständigkeiten zwischen Landrat, Regierungsrat und der Schulleitung vorzunehmen sein. Dabei ist zurzeit vorgesehen, die mittlerweile bewährte Kompetenzverteilung zu übernehmen, wie sie für die anderen kantonalen Schulen auf der Sekundarstufe II gilt. In einem ersten Schritt wird der Regelungsauftrag des Landrates klarer abgegrenzt (Art. 32 Abs. 2 Satz 2).

Inhaltliche Änderung; Klärung der Rechtsstellung der Lehrpersonen

Das Bildungsgesetz enthält in seinen Artikeln 58 ff. ein eigenes Dienstrecht für die Lehrpersonen. Ein Jahr nach Erlass des Bildungsgesetzes wurde das heute geltende Personalgesetz erlassen. Dieses gilt gemäss seinem Artikel 1 Absatz 2 für alle Angestellten des Kantons, soweit die übrige Gesetzgebung nichts anderes vorsieht. Die heutige Gesetzeslage nimmt Doppelspurigkeiten in Kauf und führt in der Praxis bisweilen zu Unklarheiten. Im Sinne einer Klärung soll gemäss dem neuen Artikel 58a das Personalgesetz für die Rechtsstellung der Lehrpersonen dort sinngemäss anwendbar sein, wo die Bildungsgesetzgebung keine eigene Regelung enthält. Zugleich soll sich das im Bildungsgesetz enthaltene Dienstrecht auf Regelungen beschränken, die sich schulspezifisch aufdrängen, wie etwa die speziellen Kündigungstermine (Art. 66 BiG). Daher können verschiedene Bestimmungen des Bildungsgesetzes aufgehoben werden (Art. 60 Abs. 3 sowie Art. 67–70). Um das Dienstrecht der Lehrpersonen demjenigen der Kantonsangestellten auch in formeller Hinsicht anzunähern, soll gemäss Artikel 63 Absatz 2 ihr Anstellungsverhältnis ebenfalls durch Vertrag statt durch Verfügung begründet werden.

Verschiedene weitere Bestimmungen können aufgehoben werden, weil sie Gesetzesrecht wiederholen (Art. 32 Abs. 3), auf übergeordnetes Recht verweisen (Art. 55) oder ihr Gehalt, soweit nötig, auf nachgeordneter Erlassstufe verankert werden kann (Art. 33 u. 34).

Ziffer 23: Gesetz über die Förderung von Turnen und Sport

Artikel 1 erhält eine verschlankte und besser verständliche Formulierung. In Artikel 3 werden die Kompetenzen des Regierungsrates verdeutlicht, zusammengefasst und mit dem heutigen Personalrecht abgestimmt.

Als Fachgremium verankert wird lediglich noch die Sportkommission, nachdem die alte Kommission Turnen und Sport in der Schule seit Jahren inaktiv war und deren Aufgaben faktisch an die Abteilung Volksschule übergegangen sind. Die Artikel 6 und 7 werden entsprechend angepasst, wobei auf die bisherige gesetzliche Festlegung des Kommissionspräsidiums verzichtet wird.

Artikel 8 wird mit dem Bildungsgesetz harmonisiert. In Artikel 9 wird klarer zum Ausdruck gebracht, dass die Beitragsberechtigung für Anlagen gilt, welche ein gesamtkantonales oder ein darüber hinausgehendes Bedürfnis abdecken. Mit dem in der bisherigen Formulierung enthaltenen „regionalen Bedürfnis“ war nie eine kommunale Nachfrage gemeint, sondern seit jeher, entsprechend der Terminologie im Sportanlagenbereich, eine überkantonale.

Die Änderungen in Artikel 12 sind lediglich redaktioneller Natur. Einer landrätlichen Verordnung bedarf es angesichts des Gehalts des erforderlichen Ausführungsrechts nicht mehr, weshalb Artikel 14 aufgehoben werden kann; das Nötige soll in einer regierungsrätlichen Verordnung geregelt werden.

Verschiedene weitere Bestimmungen können aufgehoben werden, weil sie nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten entsprechen (Art. 4, 5, 8 Abs. 2 u. 9 Abs. 3), keinen eigenen materiellen Gehalt aufweisen (Art. 10 Abs. 1, 13 u. 15 Abs. 1) oder weil sie, soweit nötig, in das regierungsrätliche Verordnungsrecht zu verlagern sind (Art. 2 u. 11).

Ziffer 24: Beschluss betreffend die Gründung eines kantonalen Stipendienfonds

Der Beschluss der Landsgemeinde aus dem Jahr 1859 kann aufgehoben werden, weil er keine eigenständige Bedeutung mehr hat: Der kantonale Stipendienfonds wurde seinerzeit aus den Mitteln des Legats von Richter H. Brunner geschaffen. 1991 wurde er mit dem von R. Marty, Riga, gestifteten „Marty'schen Stipendienfonds“ und dem davon abgeleiteten Fonds „Verwertbare Zinsen der Marty-Stiftung“ zusammengelegt.

Ziffer 25: Gesetz über den Natur- und Heimatschutz

Artikel 2 behält gegenüber der Natur- und Heimatschutzgesetzgebung weitergehende Vorschriften des eidgenössischen und des kantonalen Rechts vor. Dieser Vorbehalt ist selbstverständlich, weshalb die Bestimmung aufgehoben werden kann.

Artikel 25a beinhaltet eine zeitlich beschränkte Sparmassnahme. Er hat keine aktuelle Bedeutung mehr und ist daher aufzuheben.

Ziffer 26: Polizeigesetz des Kantons Glarus

Inhaltliche Änderung; Vereinfachungen bei der Bewilligung von auswärtigen Polizeieinsätzen

Gemäss Artikel 5 Absatz 3 Satz 2 soll der Regierungsrat für wiederkehrende Amtshilfen (WEF, Fussball- und Eishockeyspiele etc.) eine pauschale Bewilligung über einen längeren Zeitraum erteilen können. So lässt sich der Administrativaufwand verkleinern und Zeitdruck bei der Behandlung der bisher häufig kurzfristig zu bewilligenden Amtshilfesuche vermeiden. Die Beschränkung der Entscheidkompetenz des Polizeikommandanten in dringlichen Fällen auf das Inland in Artikel 5 Absatz 4 kann weggelassen werden. Sie hat keine Relevanz in der Praxis; denkbar ist höchstens eine dringliche Abdetachierung in das Fürstentum Liechtenstein.

Inhaltliche Änderung; verbesserte Verankerung des Einsatzes von Überwachungsgeräten

Der bisherige Artikel 25 betreffend Überwachung mit Audio- und Videogeräten durch die Kantonspolizei lehnte sich an die entsprechende Regelung im Kanton Zürich an. Das Bundesgericht beurteilte die Zürcher Vorschrift als zu allgemein und zu umfassend redigiert, um als Rechtsgrundlage für einen derartigen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte genügen zu können. Gestützt darauf hat der Kanton Zürich seine Regelung überarbeitet. Dies soll auch im Glarner Polizeigesetz geschehen, wobei sich die neue Vorschrift wiederum an jene im Kanton Zürich anlehnt. Die Voraussetzungen zur technischen Überwachung werden im neu gefassten Artikel 25 und im neu geschaffenen Artikel 25a griffiger formuliert.

Inhaltliche Änderung; Präzisierung und Aktualisierung der Regelungen für private Dienste

Präziser umschrieben sowie an die gängige Terminologie und Praxis angepasst werden auch die Artikel 40 bis 44 betreffend die privaten Ordnungs-, Sicherheits- und Detekteidienste. Die Formulierungen orientieren sich am Konkordat über private Sicherheitsdienstleister. Ein Beitritt zu dieser Vereinbarung ist bisher nicht erfolgt, da diese eine Bewilligungspflicht vorsieht. Im Kanton Glarus ist der Markt für die Anbieter nach wie vor grundsätzlich offen. Dem Regierungsrat kommt jedoch weiterhin die Befugnis zu, eine Bewilligungspflicht einzuführen (Art. 41). Er wird davon Gebrauch machen, falls sich bei den privaten Sicherheitsdienstleistungen eine stärkere Kontrolle als erforderlich erweisen sollte. In diesem Fall hätte er auch die entsprechenden Vollzugsregelungen zu erlassen, wozu insbesondere die Bestimmung der zuständigen Vollzugsbehörde gehörte. Für das Tätigkeitsverbot bzw. den Bewilligungsentzug wird bisher das Departement für zuständig erklärt. Zur Wahrung der Flexibilität beim Vollzug wird auf die Zuweisung an eine bestimmte Hierarchiestufe der Verwaltung im Gesetz verzichtet (Art. 42 Abs. 1 u. 2). Vorgesehen ist, die Zuständigkeit der Kantonspolizei zu übertragen, die bereits die Aufsicht über die privaten Sicherheitsdienstleister innehat.

Die Kompetenz des Regierungsrates zum Erlass von Vollzugsvorschriften ergibt sich bereits aus Artikel 99 Buchstabe b der Kantonsverfassung, weshalb die Regelung in Artikel 45 aufgehoben werden kann.

Ziffer 27: Gesetz über den Brandschutz und die Feuerwehr

Bei der von der Landsgemeinde 2013 verabschiedeten Revision des Brandschutzgesetzes wurde versehentlich unterlassen, die Zuständigkeit zur Regelung der Beitragsansprüche in Artikel 45 Absatz 4 an das neue Recht anzupassen. Da gemäss Artikel 45 Absatz 3 die Ausrichtung von Beiträgen der Glarner nach übertragener wurde, muss die allgemeinverbindliche Regelung hierzu konsequenterweise deren Verwaltungsrat obliegen.

Ziffer 28: Gesetz über die Kantonale Sachversicherung Glarus

Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d ist an das revidierte Brandschutzgesetz anzupassen, in welchem die Bezeichnung „Fachstelle Brandschutz und Feuerwehr“ nicht mehr verwendet wird.

Ziffer 29: Gesetz über den Zivilschutz

Im Bundesgesetz über den Bevölkerungs- und Zivilschutz bilden der Zivilschutz und die Schutzbauten zwei verschiedene Regelungsmaterien. Artikel 1 Absatz 1 wird in dem Sinne ergänzt, dass das Einführungs-gesetz auch die Schutzbauten regelt. Entsprechend angepasst wird die Bestimmung betreffend die kantonale Zuständigkeit in Artikel 2 Absatz 1.

Artikel 3 Absatz 1 enthält eine unnötige Wiedergabe von Bundesrecht. Die in Artikel 3 Absatz 2 verankerte Befugnis des Regierungsrates zur Übertragung weiterer Aufgaben an den Zivilschutz wird als Absatz 4 in Artikel 2 eingefügt. Somit kann der ganze Artikel 3 aufgehoben werden.

Die bisher vorgesehene Vornahme sämtlicher Beförderungen zum Offizier durch das Departement wäre administrativ zu aufwändig. Es sollen nur der Zivilschutzkommandant und dessen Stellvertreter vom Departement ernannt werden. Artikel 4 Absatz 2 wird entsprechend geändert.

In den Artikeln 9 Absatz 1 und 11 Absatz 1 ist präzisierend festzuhalten, dass der Vollzug der weiteren Aufgaben im Schutzraumbau durch eine Verwaltungsbehörde des Kantons erfolgt. Artikel 12 Absatz 3 wird in dem Sinne verdeutlicht, dass sich die kantonale Zuständigkeit bei den Kulturgüterschutzbauten auf entsprechende Vorhaben des Kantons bezieht.

Artikel 20 beauftragt den Regierungsrat mit dem Erlass der erforderlichen Vollzugsbestimmungen. Diese Kompetenz ergibt sich bereits aus Artikel 99 Buchstabe b der Kantonsverfassung, weshalb die Bestimmung aufgehoben werden kann.

Bei der Wegweisung von Schutzdienstpflichtigen wegen schwerwiegender Störung des Dienstbetriebs und der Pflicht zur Nachholung der betreffenden Dienstleistung handelt es sich um Belange, die durch die Vollzugsverordnung geregelt werden können. Artikel 22 kann deshalb ebenfalls aufgehoben werden.

Ziffer 30: Gesetz über den Bevölkerungsschutz

Die Verantwortlichkeiten der Gemeinden und des Kantons im Bevölkerungsschutz sollten analog umschrieben sein. Deshalb wird Artikel 4 Absatz 2 der Formulierung in Artikel 3 Absatz 2 angeglichen.

Ziffer 31: Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons Glarus und seiner Gemeinden

Artikel 1 Absatz 3 stellt ein verzichtbares Inhaltsverzeichnis zum Gesetz dar und kann aufgehoben werden.

Inhaltliche Änderung; Vereinfachung bei der Verankerung der Finanzkennzahlen

Die Definitionen zur Berechnung der Finanzkennzahlen in Artikel 36 Absatz 3 basieren auf den Fachempfehlungen der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren. Da diese zwischenzeitlich überarbeitet wurden, drängt sich eine Anpassung auf. Damit künftig nicht bei jeder Anpassung der Fachempfehlungen das Gesetz geändert werden muss, soll die technische Berechnung der Finanzkennzahlen neu nicht mehr im Gesetz fixiert sein, sondern durch den Regierungsrat festgelegt werden, wobei die Gemeinden vorher anzuhören sind. Artikel 36 Absatz 4, welcher diesen Ablauf für die Festsetzung der jeweiligen Limiten schon bisher vorsah, wird in den neu gefassten Absatz 3 integriert.

Die übrigen Änderungen betreffen vor allem sprachliche bzw. formale Anpassungen. So wird heute anstelle der Begriffe „Laufende Rechnung“ bzw. „ordentliche Abschreibungen“ von „Erfolgsrechnung“ bzw. „planmässigen Abschreibungen“ gesprochen.

Ziffer 32: Steuergesetz

Inhaltliche Änderung; Festschreibung der Praxis zum Zweitverdienerabzug

Artikel 31 Absatz 2 bestimmt das Erwerbseinkommen, welches der Berechnung des Zweitverdienerabzugs zugrunde gelegt wird. Die Vorschrift soll derjenigen gemäss Artikel 33 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Direkte Bundessteuer angeglichen werden. Durch das Abstellen auf das steuerbare Netto-Erwerbseinkommen (Subtrahieren der Aufwendungen nach den Artikeln 26–29 und der allgemeinen Abzüge nach Absatz 1 Ziffern 4–6) ist der Zweitverdienerabzug etwas tiefer. Diese Berechnung entsprach der seit der Steuerperiode 2011 im Kanton gehandhabten Praxis. Sie wurde jedoch in einem Urteil der Steuerrekurskommission von Ende 2013 als gesetzlich mangelhaft abgestützt beurteilt. Dieses Problem soll mit der nun im kantonalen Steuergesetz festzuschreibenden Formulierung gelöst werden. Die Regelung ist in der Sache gerechtfertigt. Zudem bleibt so die Harmonisierung mit der Einkommensbesteuerung des Bundes erhalten, was den Vollzug erleichtert und der Rechtssicherheit dient.

Die Artikel 53 Absatz 2 und 238 Absatz 3 werden an veränderte bundesrechtliche Vorgaben angepasst: der erstgenannte in Bezug auf den Verweis, der zweitgenannte in Bezug auf das Rechtsmittel. Im Zusammenhang mit der Steuerrekurskommission wird der Begriff „Rekursverfahren“ durch „Beschwerdeverfahren“ ersetzt (Abschnitt IV, Art. 165a). So wird verdeutlicht, dass in diesem Verfahren die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes anwendbar sind, welches den Begriff des Beschwerdeverfahrens kennt. Im Übrigen werden verzichtbare Wiederholungen weggelassen oder durch Verweise ersetzt.

Ziffer 33: Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Fischerei

Mit der Umsetzung des Bundesrechts verfolgt das Einführungsgesetz auch die von diesem anvisierten Zwecke, weshalb die Wiederholung derselben in Artikel 1 weggelassen werden kann. Das kantonale Fischereiregal ist bereits in Artikel 47 Absatz 1 der Kantonsverfassung verankert. Dessen Aufführung in Artikel 2 Absatz 1 stellt eine unnötige Wiederholung dar und kann weggelassen werden. Dasselbe gilt für die Verweise auf weitere Rechtsquellen in Artikel 2 Absatz 3.

Die in Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c vorgesehene Regelung der Fischereiausbildung durch den Landrat ist nicht notwendig und kann aufgehoben werden: Der Sachkundenachweis wird vom Bund vorgeschrieben. Allfällige weitere Regelungen sind fachlicher bzw. technischer Natur und können stufengerecht vom zuständigen Departement festgelegt werden. Artikel 6 wird entsprechend ergänzt.

In Artikel 6a Absatz 1 wird die Aufgabe der Fischereibehörde auf die in der Fischereigesetzgebung geregelte Organismengruppe beschränkt. Artikel 7 kann aufgehoben werden, weil die Baukontrolle in der Bauverord-

nung geregelt ist. Die Befugnis des Landrates zur Regelung der Voraussetzungen für den Patenterwerb ist bereits in Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b verankert, weshalb in Artikel 12 Absatz 1 auf die Wiederholung in Satz 2 verzichtet werden kann.

Inhaltliche Änderung; Wegfall des Freilaufverbotes für Enten und Gänse

Freilaufende Enten und Gänse sind aus Sicht des Artenschutzes von geringer Bedeutung. Deshalb kann Artikel 16 aufgehoben werden.

Die Regelung gemäss Artikel 17 Absatz 3 gehört in die regierungsrätlichen Fischereivorschriften und kann deshalb aufgehoben werden. Artikel 20 betreffend Sonderfänge wird vereinfacht, indem die beispielhafte Aufzählung von möglichen Gründen weggelassen wird; die Befugnis zur Bestimmung der Fanggeräte ergibt sich aus der Kompetenz zur Anordnung von Sonderfängen, weshalb Absatz 2 aufgehoben wird.

In den Artikeln 17 Absatz 1, 19 Absatz 1 und 26 Absatz 2 wird die Bezeichnung der Behörde den heutigen Gegebenheiten angepasst.

Artikel 26 Absatz 1 wird dem Umstand angepasst, dass Übertretungen von Bundesrechts wegen nur mit Busse geahndet werden können; die Straftat der Haft ist zu streichen. Für die diesbezüglichen Anpassungen von Strafbestimmungen besteht im Übrigen eine allgemeine Anordnung in Artikel 2 EG StGB, was bedeutet, dass dieselben auch direkt von der Staatskanzlei vorgenommen werden können.

Ziffer 34: Einführungsgesetz zum Geoinformationsgesetz

Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe c wird in dem Sinne präzisiert, dass es sich bei den vom Regierungsrat zu genehmigenden Festlegungen von Kantons- und Gemeindegrenzen nur um jene technischer Natur handelt. Es kann auf die Erläuterungen zur Änderung von Artikel 12 Absatz 1 Gemeindegesetz verwiesen werden (Ziff. 13).

Ziffer 35: Raumentwicklungs- und Baugesetz

Artikel 49 Absatz 3 wiederholt die Vorgaben zur Bewilligung von Solaranlagen in Bau- und Landwirtschaftszonen gemäss Artikel 18a Raumplanungsgesetz. Er kann aufgehoben werden.

Artikel 54 Absatz 1a beinhaltet die Umsetzung von Bundesrecht. Es wird ausgeführt, in welchem Verfahren der Gewässerraum festzulegen ist. Der Anwendungsbereich von Artikel 54 Absatz 2 wird so eingeschränkt, dass er mit der geänderten Bundesgesetzgebung (Gewässerschutzverordnung) vereinbar ist; die kantonale Gesetzgebung bestimmt die Abstände dort, wo das Bundesrecht Regelungsmöglichkeit belässt. Die Abstandsmasse selbst bleiben unverändert. Die Befugnis der Gemeinden zur Abweichung mittels Baulinien wird wieder so verankert, dass sie sich auf beide im Gesetz verankerten Regelabstände (Art. 54 Abs. 2 Bst. a u. b) bezieht; die bestehende anderweitige Darstellung entstand erst durch einen Fehler bei der Veröffentlichung in der Gesetzessammlung (s. Memorial 2010, S. 172). Die Korrektur erfolgt durch Einfügung der Befugnis in Artikel 54 Absatz 3. Der Gewässerraum muss gemäss Bundesrecht auch innerhalb der Bauzonen festgelegt werden; Artikel 54 Absatz 4 wird entsprechend angepasst.

Inhaltliche Änderung; Erleichterung bei der Mitteilung von Bauvorhaben an Anstösser

Artikel 71 Absatz 3 wird in dem Sinne geändert, dass die Mitteilung über die Auflage eines Baugesuches an die Anstösser (Eigentümer der Grundstücke im Umkreis von 30 m der geplanten Baute oder Anlage) nicht mehr mit eingeschriebenem Brief, sondern nur noch schriftlich erfolgen muss. Die Änderung geht auf eine vom Landrat als Postulat überwiesene Motion der Fraktion FDP Die Liberalen zurück. Im Vorstoss wurde die gänzliche Streichung der Mitteilungspflicht gefordert. Dies mit der Begründung, dass die neue Regelung unnötig, ungeeignet und unverhältnismässig sei. Die öffentliche Publikation und Visierung reiche vollauf, die zusätzliche Mitteilungspflicht trage den unterschiedlichen Gegebenheiten der einzelnen Baugesuche nicht Rechnung und im Verhältnis zum Aufwand sei der Nutzen gering. Mit der im Jahr 2010 erfolgten Einführung der Mitteilungspflicht im neuen Raumentwicklungs- und Baugesetz wurde eine zeitgemässe und bürgerfreundliche Regelung getroffen, wie sie auch in verschiedenen anderen Kantonen Geltung hat. Es kann nicht erwartet werden, dass die Grundeigentümer systematisch das Amtsblatt konsultieren, schon gar nicht von ausserhalb des Kantons wohnhaften, die rund 23 Prozent ausmachen. Die direkte Information von Bauvorhaben dient den Interessen der von Baugesuchen betroffenen Grundeigentümer. Es kommt aber auch den Baugesuchstellern entgegen, wenn Konflikte über die Nutzung des immer knapper werdenden Bodens vor Beginn der Projektrealisierung gelöst werden. Angesichts der heutigen technischen Möglichkeiten zur Feststellung der betroffenen Parzellen und deren Verknüpfung mit den Eigentümern ist der administrative Aufwand gering. Durch den Verzicht auf die Zustellung der Mitteilung mit eingeschriebenem Brief werden die Baugesuchsteller von den hohen Einschreibgebühren entlastet.

Inhaltliche Änderung; Schaffung einer handhabbaren Strafbestimmung

Artikel 80 wird zu einer tatsächlich handhabbaren Strafbestimmung umformuliert. Die bisherige Vorschrift

mit dem blossen Verweis auf das Einführungsgesetz zur eidgenössischen Strafprozessgesetzgebung hat sich als grosser Mangel erwiesen, weil die anwendbaren Straftatbestände gänzlich fehlten. Die neue Formulierung lehnt sich an die Baugesetzgebung der Kantone St. Gallen und Aargau an. Wohl handelt es sich bei der Schaffung neuer Straftatbestände um eine inhaltliche Änderung. Indessen stellen die erforderlichen Strafbestimmungen ein zentrales Instrument zur Durchsetzung der Baugesetzgebung dar; sie sind mithin notwendig und in allen kantonalen Baugesetzgebungen zu finden. Insofern geht es um eine Optimierung des geltenden Rechts, die sowohl den Baubehörden als auch den sich gesetzeskonform verhaltenden Adressaten der Bauvorschriften zugutekommt.

Ziffer 36: Beschluss über Verwertung von Wasserkraften im Kanton Glarus

Bei der Anpassung der Gesetzgebung an die Rechtsweggarantie wurden in Artikel 4a die Konzessionsentscheide des Landrates für innerkantonal endgültig erklärt (s. dazu Memorial 2008, S. 89, Ziff. 16). Nach einem Urteil des Bundesgerichts ist diese Regelung mit dem Bundesgerichtsgesetz nicht vereinbar, da es sich bei den betreffenden Entscheiden des Landrates nicht um solche mit vorwiegend politischem Charakter handle und sie deshalb bei einer kantonalen Gerichtsbehörde müssten angefochten werden können. Anlässlich der geplanten Überarbeitung des glarnerischen Wasserrechts soll der aus dem Jahr 1918 stammende Beschluss über Verwertung von Wasserkraften im Kanton Glarus voraussichtlich als Ganzes aufgehoben werden. Da aber nicht feststeht, wann das neue Wasserrecht in Kraft treten wird, ist die nicht bundesrechtskonforme Regelung zwecks Klarstellung der Rechtslage schon jetzt aufzuheben. Zuständige Beschwerdeinstanz ist das Verwaltungsgericht (s. Art. 105 Abs. 1 Bst. d VRG).

Ziffer 37: Gesetz über die Verwendung von Motorfahrzeugen ausserhalb der öffentlichen Strassen und Wege

Artikel 8 mit dem Verweis auf den Regelinstanzenzug des Verwaltungsrechtspflegegesetzes ist unnötig und demgemäss aufzuheben.

Artikel 9 bezeichnet als für die Ausfällung der Strafe zuständige Behörde noch den Richter. Mit der Einführung der eidgenössischen Strafprozessordnung (StPO) ist seit dem 1. Januar 2011 die Staats- und Jugendanwaltschaft für die Verfolgung und Beurteilung von Übertretungen verantwortlich (Art. 8 EG StPO). Anlässlich der Revisionsarbeiten zur neuen Strafprozessordnung wurde versehentlich unterlassen, diese Anpassung in den betroffenen Strafbestimmungen vorzunehmen. Das ist sukzessive nachzuholen. Hingewiesen sei in diesem Zusammenhang auf Ziffer III der von der Landsgemeinde beschlossenen Vorlage zum Gesetz über die Anpassung des kantonalen Rechts an die Schweizerische Strafprozess- und die Schweizerische Jugendstrafprozessordnung. Sie enthält eine Ermächtigung von Regierungsrat und Staatskanzlei zur Berichtigung solcher Versehen und schreibt zudem vor, dass die noch nicht berichtigten Bestimmungen im Sinne des neuen Rechts auszulegen sind (Memorial 2010, S. 215). Die Verfolgung von Übertretungen erfolgt mithin auch in den übrigen betroffenen Fällen durch die Staats- und Jugendanwaltschaft.

Im Weiteren können Übertretungen von Bundesrechts wegen nur mit Busse geahndet werden, weshalb in Artikel 9 die Strafart der Haft zu streichen ist. Hierzu kann auf die Ausführungen zur Änderung von Artikel 26 Absatz 1 des kantonalen Fischereigesetzes verwiesen werden (Ziff. 33).

Ziffer 38: Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt

Übertretungen können von Bundesrechts wegen nur mit Busse geahndet werden, weshalb in Artikel 9 die Strafart der Haft zu streichen ist. Hierzu kann auf die Ausführungen zur Änderung von Artikel 26 Absatz 1 des kantonalen Fischereigesetzes verwiesen werden (Ziff. 33).

Inhaltliche Änderung; Einführung einer Einsprachemöglichkeit

Analog zum Strassenverkehr soll auch für den Bereich der Schifffahrt die Möglichkeit einer Einsprache gegen Verfügungen möglich sein, welche die freie Schifffahrt betreffen (Art. 10 Abs. 3).

Ziffer 39: Gesetz über die Besteuerung der Wasserfahrzeuge

In Artikel 2 Absatz 1 soll durch Klammerhinweis festgehalten werden, dass es sich bei den Betriebsbewilligungen nach kantonalem Recht (Art. 2, 6, 8, 9, 9b) um die in der Bundesgesetzgebung verankerten Schiffsausweise handelt. Zudem wird die Umschreibung des Objekts der Schiffssteuer begrifflich genauer gefasst.

Die Regelung über die massgebliche Steuerperiode und die Bemessung der Steuer bei Veränderungen der Steuerfaktoren (Art. 7 u. 8) ist zwar kompliziert und wenig bürgerfreundlich. An sich wäre deshalb eine Vereinfachung begrüssenswert. Abklärungen bei anderen Kantonen haben jedoch ergeben, dass sich die entsprechenden Regelungen stark ähneln und vor Jahren offenbar aufeinander abgestimmt worden sind. Ein Alleingang des Kantons Glarus hin zu einer Tagesbesteuerung (analog der Regelung bei den Motorfahrzeugen auf der Strasse) wurde deshalb verworfen.

Übertretungen können von Bundesrechts wegen nur mit Busse geahndet werden, weshalb in Artikel 11 die Straftat der Haft zu streichen ist. Hierzu kann auf die Ausführungen zur Änderung von Artikel 26 Absatz 1 des kantonalen Fischereigesetzes verwiesen werden (Ziff. 33).

Artikel 12 kann ersatzlos aufgehoben werden, da der Regierungsrat schon Kraft der Kantonsverfassung ermächtigt ist, die erforderlichen Vollzugsvorschriften zu erlassen.

Ziffer 40: Gesetz über die Aufhebung der staatlichen Alters- und Invalidenversicherung für den Kanton Glarus

Dieses Gesetz hob den vor Einführung der bundesrechtlichen AHV geltenden kantonalen Erlass per 30. Juni 1997 auf und regelte die Modalitäten der Barauszahlung an die Versicherten. Es hat nun keine aktuelle Bedeutung mehr und kann aufgehoben werden.

Ziffer 41: Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung

Artikel 7 wird an die aktuellen Begrifflichkeiten angepasst, wie sie im Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Invalidenversicherung schon verankert sind.

Ziffer 42: Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Unfallversicherung

Artikel 2 Absatz 2 wird um die Regelung betreffend Entschädigung der Schiedsrichter ergänzt.

Ziffer 43: Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Militärversicherung

Die Regelung in Artikel 2 Absatz 2 betreffend Entschädigung der Schiedsrichter wird durch den Verweis auf die Lohnverordnung aktualisiert.

Ziffer 44: Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Familienzulagen

Artikel 7 wird in Anpassung an die Rechtswirklichkeit aufgehoben. Die Durchführung des Gesetzes über Erwerbsersatzleistungen für einkommensschwache Eltern erfolgt durch die Ausgleichskasse (s. auch die entsprechende Anpassung des Erwerbsersatzleistungsgesetzes, Ziff. 47). Der Verweis in Artikel 17 auf die bundesrechtliche Mitwirkungspflicht ist verzichtbar und kann aufgehoben werden.

Ziffer 45: Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih

Artikel 14 Absätze 1 und 2 werden an die heutige Praxis angepasst: Die Hinterlegung der Kautions erfolgt nicht mehr bei der Staatskasse, sondern i.d.R. bei einer Bank, in Ausnahmefällen bei einer Versicherung.

Ziffer 46: Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung

Artikel 3b Absatz 1 wird an das geänderte Bundesrecht angepasst. Der bisherige Verweis ist nicht mehr zutreffend.

Ziffer 47: Gesetz über Erwerbsersatzleistungen für einkommensschwache Eltern

Bei diesem Gesetz wird eine Totalrevision vorgelegt. Sie ist aber lediglich formeller Natur und dient der Aktualisierung und Entschlackung sowie der Verbesserung von Aufbau und Leserlichkeit des Erlasses. Materiell ergeben sich keine Änderungen. Bezüglich Anspruchsvoraussetzungen sowie Einkommens- und Vermögensgrenze besteht kein Handlungsbedarf, und die Durchführung funktioniert reibungslos. Soweit die Familienausgleichskasse für die Durchführung für zuständig erklärt wurde, wird dies vorliegend angepasst; die Aufgabe wurde seit Beginn von der Ausgleichskasse wahrgenommen. Redaktionelle Änderungen betreffen das Rechtsmittelverfahren und Verweise auf Erlasse des Bundesrechts.

Ziffer 48: Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe

Artikel 18 kann aufgehoben werden, weil sich die darin enthaltene Aussage schon in Artikel 4 Absatz 3 findet. Artikel 23 Absatz 3 wird an die heutigen Begrifflichkeiten angepasst.

Inhaltliche Änderung; Verweigerung oder Einstellung der Leistungen in besonderen Fällen

Artikel 28 Absatz 3 wird im Nachgang zur Motion „Arbeit statt Sozialhilfe“ angepasst. Nicht nur die Verletzung von Mitwirkungspflichten (Art. 30) soll zur Verweigerung oder Einstellung der Sozialhilfe führen können, sondern auch die Missachtung von Auflagen oder Weisungen. Bislang waren im letzteren Fall nur Kürzungen im Sinne von Sanktionen möglich, welche nach den SKOS-Richtlinien maximal 15 Prozent des Grundbedarfs

betragen durften. Da aber das zuständige Departement Abweichungen von diesen Richtlinien beschliessen kann (Art. 23 Abs. 3), wären schon bisher weiter gehende Kürzungen zulässig gewesen, bis hin zur faktischen Verweigerung oder Einstellung. Im Übrigen sehen die SKOS-Richtlinien die Leistungsverweigerung ebenfalls vor, wenn aufgrund der konkreten Umstände gar nicht von wirtschaftlicher Notlage auszugehen ist; dies ist gemäss einem neuen Bundesgerichtsurteil namentlich dann der Fall, wenn die betreffende Person effektiv verfügbare und ihr zumutbare Arbeitsmöglichkeiten ungenutzt lässt. Insofern handelt es sich bei der vorliegenden Änderung nur um eine Klärung der Rechtslage. Die vorstehenden Ausführungen gelten sinngemäss auch für die Änderung von Artikel 30 Absatz 3: Es soll ausdrücklich festgehalten werden, dass die Kürzung der wirtschaftlichen Hilfe zufolge mangelnder Mitwirkungspflicht bis zur gänzlichen Einstellung führen kann. Die Regelungsverdeutlichungen sind im Sozialhilfealltag nur in wenigen Fällen von Belang.

Inhaltliche Änderung; Weiterführung einer ausgelaufenen Beitragsregelung

Bei den kantonalen Leistungen an Investitionen in Behinderteneinrichtungen wird eine einstweilige Klärung der Rechtslage vorgenommen: Gemäss der Übergangsbestimmung von Artikel 59 Absatz 4 hatte der Kanton die bisherigen Leistungen der Invalidenversicherung (IV) während mindestens dreier Jahre, d.h. bis Ende 2011, zu übernehmen. Die IV hat früher einen Drittel der anerkannten Kosten getragen. Gemäss der bisherigen Regelung in Artikel 39 Absatz 2 hatte der Kanton bei anerkannten, d.h. von der IV subventionierten Einrichtungen an die restlichen Kosten einen weiteren Beitrag von 30 Prozent zu leisten. Die genannten Beitragsbestimmungen zusammen ergaben einen Anspruch von 53,33 Prozent. Dieser Gesamtanspruch ist zwischenzeitlich in der Praxis übernommen worden. Der früheren Anerkennung durch die IV entspricht in der Regel die heutige Anerkennung nach der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen. Für die betreffenden Institutionen im Kanton soll der genannte Gesamtanspruch gesetzlich verankert werden, bis die Frage der kantonalen Beitragsleistungen im Rahmen einer Totalrevision des Gesetzes zur Diskussion stehen wird. Dies ermöglicht es den Institutionen, Projekte zu finanzieren, ohne sich über Gebühr zu verschulden. Letzteres schlägt sich in höheren Betriebskosten und entsprechend höheren Taxen nieder, was zulasten der Bewohner und des für die Behindertenhilfe zuständigen Kantons ginge. In Artikel 39 Absatz 2 wird der Prozentsatz an die erwähnte Praxis zum Gesamtanspruch angepasst. Mit den von den anerkannten Kosten abzuziehenden Drittleistungen sind in Anlehnung an die bisherige Regelung anderweitige gesetzliche Beiträge an das Vorhaben gemeint, nicht dagegen private Spenden an die Trägerinstitutionen. Gleichzeitig kann die Übergangsbestimmung von Artikel 59 Absatz 4 aufgehoben werden.

Inhaltliche Änderung; Präzisierung zur Kostenbeteiligung an ausserkantonale Unterbringung

Mit der Ergänzung von Artikel 39b Absatz 2 durch Satz 2 wird die beitragsberechtigte Unterbringung von behinderten Menschen in anerkannten ausserkantonalen Einrichtungen präziser geregelt. Das geltende Recht bestimmt nicht näher, unter welchen Voraussetzungen der Kanton solche Beiträge leistet. Dies führte dazu, dass die zuständigen Behörden häufig erst nach dem Eintritt einer Person in eine ausserkantonale Einrichtung informiert wurden. In solchen Fällen besteht nur mehr wenig Handlungsspielraum und entstehen regelmässig höhere Kosten, als wenn die Umstände vorgängig umfassend hätten abgeklärt werden können. Unbefriedigend ist insbesondere, wenn sich nachträglich zeigt, dass eine ausserkantonale Unterbringung nicht notwendig gewesen wäre, weil eine kantonale Einrichtung das konkrete Bedürfnis ebenfalls hätte abdecken können. Mit Blick auf die Investitionen, welche die Stiftung „Glärnersteg“ unter massgeblicher Mitfinanzierung durch den Kanton zurzeit tätigt, ist es umso wichtiger, dass zunächst diese Angebote genutzt werden. Ausserkantonale Leistungen sollen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die anerkannten kantonalen Einrichtungen voll belegt sind oder das konkrete Bedürfnis nicht abdecken können. Dementsprechend sollen kantonale Kostenbeteiligungen an einer ausserkantonalen Unterbringung ausdrücklich davon abhängig gemacht werden, dass diese Lösung notwendig ist. Die Notwendigkeit kann sich aus behinderungsbedingten, beruflichen oder aus sprachlichen Gründen ergeben. Zudem muss der Kanton dem Eintritt vorgängig zugestimmt haben.

Ziffer 49: Beschluss über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kinderkrippen

Die Artikel 3 und 4 Absatz 1 werden an die heutigen Begrifflichkeiten angepasst.

Ziffer 50: Gesetz über die Standortförderung

Artikel 9 kann aufgehoben werden: Die Auskunftspflicht in Zusammenhang mit Gesuchen ist selbstverständlich, und die Pflicht von Leistungsempfängern zur Berichterstattung und Auskunftserteilung kann im Vollzugsrecht oder in Nebenbestimmungen zu den Beitragsverfügungen verankert werden.

Ziffer 51: Gesetz über die öffentlichen Ruhetage

Der in Artikel 11 betreffend Rechtsschutz enthaltene Verweis auf das Verwaltungsrechtspflegegesetz ist mangels normativen Gehaltes verzichtbar, weshalb die Bestimmung aufgehoben werden kann.

Ziffer 52: Gesetz über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit gebrannten Wassern

Artikel 7 Absatz 2 wird an das revidierte Brandschutzgesetz angepasst, in dem die Bezeichnung „Fachstelle Brandschutz und Feuerwehr“ nicht mehr verwendet wird.

Ziffer 53: Einführungsgesetz zum Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten

In Artikel 28 Absatz 1 wird die gemäss der vorgesehenen Änderung des Sportgesetzes (Ziff. 23) aktuelle Kommissionsbezeichnung eingesetzt. Der Verweis in Artikel 28 Absatz 3 auf die Bestimmungen des Sportgesetzes wird durch die Beifügung „ergänzend“ präzisiert: Die weiteren massgeblichen Bestimmungen sind in der Verordnung des Regierungsrates über den Sportfonds enthalten, wogegen weder Sportgesetz noch Sportverordnung Regelungen über die Verteilung von Lotteriemitteln enthalten.

Ziffer 54: Gesetz über die Handels- und Gewerbetätigkeiten

Das Verwaltungsrechtspflegegesetz gilt auch für den Rechtsschutz bei Entscheiden über die Bewilligung von Märkten. Die Gemeinden haben in der Rechtsmittelbelehrung auf das zulässige Rechtsmittel hinzuweisen. Sie können in Bezug auf den kantonalrechtlichen Rechtsweg nicht selber etwas festlegen. Daher weist Artikel 5 Buchstabe c keinen normativen Gehalt auf und kann aufgehoben werden. Dasselbe gilt für Artikel 7 Absatz 1 insoweit, als die bundesrechtliche Grundlage der dort genannten Bewilligungen für bestimmte Anbieter aufgeführt wird. Im Übrigen wird Artikel 7 geschlechtsneutral formuliert.

Artikel 11 Absatz 2 wird redaktionell verbessert: Die Vollzugsaufgaben werden nicht einem Konkordat sondern einem interkantonalen Organ übertragen. Die Regelung in Artikel 17 betreffend Veröffentlichung und Kontrolle des Zutrittsalters gehört auf die Stufe Regierungsverordnung; sie soll im Gesetz aufgehoben und durch den entsprechenden Regelungsauftrag des Regierungsrates in Artikel 16 Absatz 3 Satz 2 ersetzt werden.

Dass das zuständige Departement den Eichmeistern die für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Mittel zur Verfügung stellen muss, ist selbstverständlich. Der dies festhaltende Artikel 22 ist nicht nötig und kann aufgehoben werden.

Ebenfalls aufgehoben werden kann Artikel 23: Die in Absatz 1 aufgeführten Massnahmen zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes ergeben sich aus den Regelungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes über die Vollstreckung von Entscheiden und aus dem allgemeinen Verwaltungsrecht. Die in Absatz 2 enthaltene Meldepflicht bezüglich strafbarer Handlungen kann in der Vollzugsverordnung vorgesehen werden. Mangels normativen Gehaltes kann schliesslich Artikel 25, der lediglich auf die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes verweist, aufgehoben werden.

Ziffer 55: Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Wald

Der mittlerweile überholte Verweis auf einen bundesrechtlichen Erlass in Artikel 1 wird zweckmässigerweise durch einen allgemeineren ersetzt. Artikel 7 Absatz 1 enthält eine unnötige Wiederholung von Artikel 10 Absatz 1 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG) und kann aufgehoben werden. Der Vorbehalt des Beschwerdeverfahrens in Artikel 7 Absatz 4 Satz 2 ist ebenfalls unnötig und kann weggelassen werden.

In Artikel 8 Absatz 1 wird der Begriff „Zustimmung“ durch den klareren Begriff „Bewilligung“ ersetzt; schon bei der bisherigen Zustimmung handelte es sich nicht um eine blossige Stellungnahme zuhanden der Baubewilligungsbehörde. Die Bewilligungserteilung wird statt dem zuständigen Departement der durch den Regierungsrat zu bezeichnenden kantonalen Verwaltungsbehörde zugewiesen, gleich wie die Waldfeststellung bzw. die Bewilligung von Bauten in Gefahrengebieten. Der Hinweis auf die Koordination im Baubewilligungsverfahren kann weggelassen werden, da diese durch Artikel 25a des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes und Artikel 68 des Raumentwicklungs- und Baugesetzes vorgegeben ist.

In Artikel 9 wird der Verweis auf die kantonale Baugesetzgebung aktualisiert. Mit dem neuen Artikel 23a wird die Zuständigkeit zur Bewilligung von Veräusserung und Teilung von Wald gemäss Artikel 25 WaG verankert, wobei die konkrete Bezeichnung wie üblich dem Vollzugsrecht vorbehalten bleibt; zuständige kantonale Verwaltungsbehörde ist gemäss Verordnung zum kantonalen Waldgesetz die Abteilung Wald und Naturgefahren. Bisher oblag diese Aufgabe mangels einschlägiger Vorschrift gestützt auf die in der Verordnung zum kantonalen Waldgesetz verankerte Generalkompetenz dem Departement.

Übertretungen können von Bundesrechts wegen nur mit Busse geahndet werden, weshalb in der Strafbestimmung von Artikel 37 die Straffart der Haft zu streichen ist. Hierzu kann auf die Ausführungen zur Änderung von Artikel 26 Absatz 1 des kantonalen Fischereigesetzes verwiesen werden (Ziff. 33). Die maximale Bussenhöhe wird analog der Bundesgesetzgebung (Art. 43 WaG) auf 20'000 Franken festgelegt.

Mit der Änderung in Artikel 40 Absatz 2 wird ausdrücklich festgehalten, dass der Regierungsrat den Glarner Wald auch einem einzigen Forstkreis zuweisen darf. Die bisherige organisatorische Regelung, wonach dem

Kantonsoberförster oder der Kantonsoberförsterin wie den übrigen Kreisforstingenieuren ein Forstkreis zugewiesen werden kann, wird als in die Kompetenz des Regierungsrates fallender Organisationsbelang weggelassen.

Ziffer 56: Anpassung von Begriffen

Es geht um die Anpassung aller Erlasstexte an die heute im Finanzhaushaltswesen üblicherweise verwendeten Begriffe, wie sie in dieser Vorlage bereits für die Kantonsverfassung und das Finanzhaushaltsgesetz vorgesehen ist (Ziff. 1 u. 31). Die Anpassung muss auf das innerkantonale Recht beschränkt bleiben; über Texte von interkantonalen Vereinbarungen und dergleichen kann der Kanton nicht allein verfügen.

Ziffer II

Mit dieser Verwesentlichungsvorlage wird eine Vielzahl von Bestimmungen geändert. Bei der Vorbereitung mussten die Entwürfe der fünf Departemente und der Staatskanzlei zu einem Sammelerlass zusammengefügt werden. Erschwerend kam hinzu, dass dies in der Phase der Umstellung auf das neue Informatiksystem „LexWork“ zu geschehen hatte. Unter diesen Umständen können Versehen nicht ganz ausgeschlossen werden. Soweit diese offensichtlich sind und die wirkliche Absicht aufgrund der Unterlagen unzweifelhaft ist, soll die Staatskanzlei entsprechende Korrekturen vornehmen können, ohne damit den Regierungsrat, den Landrat oder gar die Landsgemeinde behelligen zu müssen. Für die parlamentarische Kontrolle allfälliger Korrekturen ist die landrätliche Geschäftsprüfungskommission vorgesehen. Eine ähnliche Bestimmung enthielt die Sammelvorlage zur Anpassung der Gesetzgebung an die neue Verwaltungsorganisation (vgl. Memorial 2006, S. 47 f. u. 102), wobei die Korrekturbefugnis vorliegend auf die in der Verwesentlichungsvorlage tatsächlich enthaltenen Rechtsänderungen beschränkt ist.

Ziffer III

Einige der Gesetzesänderungen bedürfen der Mitteilung an den Bund, einzelne der Genehmigung desselben. Genehmigungen sind Voraussetzung der Gültigkeit (Art. 61b Abs. 1 des eidgenössischen Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes). Da im Kanton Glarus die Gesetzesvorlagen des Landrates von der Landsgemeinde abgeändert werden können, war die vorgängige Einreichung der betroffenen Rechtsänderungen zur Genehmigung nicht möglich.

Es geht in der Verwesentlichungsvorlage vorab um Aktualisierungen, Bereinigungen, Klarstellungen und Vereinfachungen, weshalb es nicht schadet, wenn die genehmigungsbedürftigen Rechtsänderungen im Unterschied zu den übrigen nicht auf ein bestimmtes Datum, sondern mit deren Genehmigung in Kraft treten. Mit der Festlegung des grundsätzlichen Inkrafttretensdatums auf den 1. September 2014 bleibt die erforderliche Zeit zur Bestimmung der genehmigungspflichtigen Gesetzesänderungen im Einzelnen und die entsprechend differenzierten Vorkehrungen bei der Publikation. Änderungen der Steuergesetzgebung sollen grundsätzlich auf den Beginn eines Steuerjahres in Kraft treten, weshalb für das Inkrafttreten von Ziffer 32 der 1. Januar 2015 vorgesehen ist. Das Inkrafttreten des neuen Publikationsrechts soll der Regierungsrat bestimmen (s. Ziff. 6).

9. Beratung der Vorlage im Landrat

9.1. Kommission

Die Kommission Recht, Sicherheit und Justiz unter der Leitung von Landrat Mathias Zopfi, Engi/Glarus Süd, nahm sich der Vorlage an. Eintreten war trotz Kritik an der für die Kommissionsmitglieder angesichts einer so grossen Vorlage knapp bemessenen Vorbereitungszeit unbestritten. Der von Regierungsseite gegenüber der Kommission dargelegten Charakterisierung der Vorlage wurde nicht widersprochen. Danach geht es bei den vorgelegten Änderungen um die Optimierung der bestehenden Gesetzgebung mit den darin enthaltenen Werthaltungen. Es handelt sich mithin nicht um eine Vorlage von grossem politischem Gehalt. Dennoch ist sie bedeutsam, betrifft doch eine Qualitätsverbesserung bei der Gesetzgebung das zentrale Element der staatlichen Aufgabenerfüllung.

Die Kommission legte das Schwergewicht ihrer Beratung auf die Frage, ob sich die beantragten Änderungen an den Verwesentlichungszielen orientieren. Zudem diskutierte sie grundsätzlich über die in der Vorlage systematisch vorgenommene Streichung von Verweisen auf andere Erlasse und Regelungswiederholungen. Dadurch sollen Erlasse von Vorschriften entlastet werden, welche etwas festhalten, was ohnehin gilt. Bei Wiederholungen von übergeordnetem Recht (z.B. von Bundesvorschriften) oder Verweisen auf dasselbe kommt dazu, dass Regelungen verankert werden, die nicht zur Disposition stehen. Auch wird der stets unzutreffende Eindruck vermittelt, der nachgeordnete Erlass enthalte alle Normen, die in einem bestimmten Sachbereich zu beachten sind. Ein ablehnender Antrag zu dieser Konzeption wurde nicht gestellt.

Auch andere Rechtsänderungen wurden in der Kommission erörtert, ohne dass über einen Antrag abgestimmt werden musste. Dies betraf etwa die Ersetzung des bisherigen kantonalen Tarifs zur Registerharmomisierung durch je einen solchen der Gemeinden (Ziff. 2), die durch Änderung des Bundesrechts bedingte Unmöglichkeit, das Genealogiewerk im Landesarchiv anhand der Datenübermittlung durch das kantonale Zivilstandsamt weiterzuführen (Ziff. 12) oder die in den Medien kurzzeitig gross aufgemachte Option, unter besonderen Umständen Sozialhilfeleistungen gänzlich zu verweigern oder einzustellen (Ziff. 48).

Bei den Änderungen zum Bildungsgesetz (Ziff. 22) nahm die Kommission in Artikel 32 Absatz 2 eine Modifikation vor, indem sie die nach ihrer Meinung unklare Einschränkung, wonach der Kantonsschulrat die „fachliche“ Aufsicht über die Kantonsschule ausübe, strich. Weitere von der Kommission vorgenommene Änderungen betrafen von Regierungsseite eingebrachte Retuschen ohne inhaltliche Bedeutung. Ebenfalls Zustimmung der Kommission erlangte der Antrag von Regierungsseite, das Inkrafttreten der Änderungen beim Steuergesetz auf einen Jahresbeginn (1. Januar 2015) zu legen (Ziff. III).

9.2. Landrat

Anlässlich der Beratung im Landratsplenum stellte die SP-Fraktion einen Rückweisungsantrag für die gesamte Vorlage. Zur Begründung wurde insbesondere vorgebracht, der Sammelerlass enthalte möglicherweise Änderungen mit erheblichem politischem Gewicht, die in den Erläuterungen ungenügend dargelegt seien. Es habe an genügend Zeit zur Vorbereitung gefehlt und die gewichtigeren Änderungen hätten von den jeweiligen Fachkommissionen des Landrates vorberaten werden müssen. Dagegen wurde ins Feld geführt, dass die von Regierung und Verwaltung geleistete Arbeit zur Erfüllung eines Legislaturziels nicht wegen einzelner in der Vorlage enthaltener Diskussionspunkte zunichte gemacht werden solle. Es gelte vielmehr, nun die Aufgabe des Parlaments wahrzunehmen, d.h. die Vorlage zu beraten und soweit nötig zu korrigieren. Der Rückweisungsantrag wurde mit deutlicher Mehrheit abgelehnt.

In der Detailberatung wies der Landrat bestimmte Änderungen an die vorberatende Kommission zuhanden der zweiten Lesung zurück: Beim kantonalen Abstimmungsgesetz (Ziff. 4) hatte sie zu prüfen, ob der Verzicht auf das Nachrücken in den Landrat nicht wie vom Regierungsrat beantragt für die gesamte Amtsdauer, sondern nur für die betreffende Vakanz gelten solle (Art. 45 Abs. 1). Beim Gesetz über die Förderung von Turnen und Sport (Ziff. 23) ging es um die Ansinnen, in der Sportkommission nebst den Vertretungen des Kantons und der Sportverbände auch Vertretungen der Gemeinden Einsitz nehmen zu lassen (Art. 6 Abs. 1) und nebst der Errichtung und Erweiterung von zumindest kantonal bedeutsamen Sportanlagen auch deren Sanierung für beitragsberechtigt zu erklären (Art. 9 Abs. 1). Beim Steuergesetz (Ziff. 32) stand zur Klärung, ob die Festschreibung der Praxis zum Zweitverdienerabzug entsprechend der bundesrechtlichen Regelung zur Direkten Bundessteuer (Art. 31 Abs. 2) noch als Verwesentlichungsmassnahme betrachtet werden könne. Schliesslich hatte die Kommission bei einer Änderung des Waldgesetzes (Ziff. 55) eine mögliche Verdeutlichung zu prüfen. Im Weiteren strich der Landrat im Staatshaftungsgesetz (Ziff. 14) das unnötige Erfordernis der Zustimmung des Geschädigten zu einer Verkürzung der den Kanton verpflichtenden Behandlungsfrist und passte im Beschluss über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kinderkrippen (Ziff. 49) zusätzlich die Bezeichnung für die in diesen Institutionen tätigen Betreuungspersonen an die heutige Begrifflichkeit an. Weitere Rückweisungs- und Streichungsanträge lehnte der Landrat ab. Diese betrafen namentlich die gesamte Änderung des Polizeigesetzes (Ziff. 26), die neue Strafbestimmung im Raumentwicklungs- und Baugesetz (Ziff. 35) und die Regelungen betreffend Kürzung bzw. Verweigerung von Unterstützungsleistungen bei Missachtung von Auflagen oder Weisungen oder Verletzung von Mitwirkungspflichten im Sozialhilfegesetz (Ziff. 48). Regierungsrat und Staatskanzlei wurden aufgefordert, im Landsgemeindememorial jene Rechtsänderungen hervorzuheben, die über bloss formelle Verwesentlichungsmassnahmen hinausgingen und von einer gewissen inhaltlichen Bedeutung seien.

Bei den zur Überprüfung zurückgewiesenen Gegenständen hielt die vorberatende Kommission zuhanden der zweiten Lesung jeweils am regierungsrätlichen Antrag fest. Dies blieb in der Folge im Landrat unbestritten. Dieser nahm an dem zur Verdeutlichung zurückgewiesenen Artikel 40 Absatz 2 des Waldgesetzes (Ziff. 55) auf Antrag der vorberatenden Kommission eine zusätzliche Verwesentlichung vor, indem er eine rein organisatorische Regelung strich. Einen in der zweiten Lesung gestellten Antrag, im Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schulbetreibung und Konkurs (Ziff. 18) die Befugnis zur Delegation der Aufsicht über das Schulbetreibungs- und Konkurswesen auf eine dem Departement nachgeordnete Behörde zu streichen, lehnte der Landrat ab.

10. Zur Beratung der Vorlage an der Landsgemeinde

Gemäss Artikel 65 Absatz 1 KV bilden die im Memorial oder im Amtsblatt veröffentlichten Vorlagen des Landrates die Grundlage für die Verhandlungen; andere Gegenstände dürfen nicht beraten werden. Jede stimmberechtigte Person hat das Recht, zu den Sachvorlagen Anträge auf Unterstützung, Abänderung, Ablehnung, Verschiebung oder Rückweisung zu stellen (Art. 65 Abs. 2 KV). Abänderungsanträge müssen zum Beratungsgegenstand in einem sachlichen Zusammenhang stehen (Art. 65 Abs. 3 KV).

Mit dieser Vorlage werden der Landsgemeinde Rechtsänderungen unterbreitet, die der Verwesentlichung und Flexibilisierung der Gesetzgebung dienen; dabei werden hauptsächlich Aktualisierungen, Entrümpelungen und Vereinfachungen von Erlassen einschliesslich der Präzisierung von Vorschriften und Klärung bestimmter Anwendungsfragen unterbreitet. Abänderungsanträge müssen Zwecken dieser Art dienen. Anderweitige Änderungen können nicht beschlossen werden. Beim Publikationsgesetz besteht diese Einschränkung nicht, da es sich dabei um einen formell und materiell neuen Erlass handelt.

11. Antrag

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, den nachstehenden Änderungen von Kantonsverfassung und Gesetzen zuzustimmen:

Verwesentlichung und Flexibilisierung der kantonalen Gesetzgebung; Änderung der Kantonsverfassung und von Gesetzen

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 2014)

I.

Die Kantonsverfassung und das Gesetzesrecht werden wie folgt geändert:

Ziffer 1

GS I A/1/1

Verfassung des Kantons Glarus vom 1. Mai 1988

Art. 18 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben)

¹ Kanton, Gemeinden und weitere Träger öffentlicher Aufgaben haften für den Schaden, den die für sie tätigen Personen durch eine Amtshandlung rechtswidrig verursacht haben. Das Gesetz regelt die Einzelheiten, namentlich die Ausdehnung der Haftpflicht, die Anwendbarkeit anderweitiger Haftungsnormen und den Rückgriff auf die Haftungsverursacher.

² *Aufgehoben.*

³ *Aufgehoben.*

Art. 32 Abs. 4 (aufgehoben)

⁴ *Aufgehoben.*

Art. 53 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

Budget und Rechnung (Sachüberschrift geändert)

¹ Das Budget enthält die voraussichtlichen Erträge und Einnahmen sowie die bewilligten Aufwände und Ausgaben der Rechnungsperiode.

² Die Rechnung enthält sämtliche Erträge und Einnahmen sowie Aufwände und Ausgaben und gibt die Vermögenslage auf Ende der Rechnungsperiode an.

Art. 62 Abs. 3 (geändert)

³ Mit dem Memorial werden der Landsgemeinde die Jahresrechnung, der Finanzbericht sowie das Budget zur Kenntnis gebracht.

Art. 90 Abs.1

¹ Dem Landrat stehen zu:

a. *(geändert)* die Festsetzung des Budgets, die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung und die Genehmigung des Finanzplans;

Art. 100 Abs. 1

¹ Dem Regierungsrat stehen zu:

- a. *(geändert)* der Entwurf des Budgets, die Führung der Jahresrechnung sowie die Aufstellung des Finanzplans;

Art. 119 Abs. 1 *(geändert)*

¹ Die Gemeinden besorgen alle örtlichen Angelegenheiten, für die weder der Bund noch der Kanton ausschliesslich zuständig sind.

Art. 122 Abs. 1 *(geändert)*

¹ Die Gemeinde nimmt alle öffentlichen Aufgaben wahr, für die weder der Bund noch der Kanton ausschliesslich zuständig sind (Einheitsgemeinden).

Art. 127 Abs. 4 *(neu)*

⁴ Für die kommunalen Organisationen anderer Religionsgemeinschaften, die als öffentlich-rechtliche Körperschaften anerkannt sind, gelten die Vorschriften über die Kirchgemeinden sinngemäss.

Art. 131 Abs. 1

¹ Die Stimmberechtigten sind insbesondere zuständig für:

- f. *(geändert)* die Festsetzung des Budgets;

Ziffer 2

GS I C/21/2

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister vom 3. Mai 2009

Art. 5 Abs. 3 *(aufgehoben)*

³ *Aufgehoben.*

Art. 14 Abs. 1 *(geändert)*, Abs. 3 *(geändert)*

¹ Die Daten der Einwohnerregister werden durch die Einwohnerkontrollen dem Kanton ohne Anfrage unentgeltlich und elektronisch zur Verfügung gestellt.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten, insbesondere welche Verwaltungsstellen einen Online-Zugriff auf die Daten der zentralen Datenplattform erhalten, und regelt die Auswirkungen auf die Meldepflichten. Er kann auch den Gemeinden entsprechend Zugriff für die Erfüllung ihrer Verwaltungsaufgaben gewähren.

Art. 20 Abs. 1 *(geändert)*

¹ Die Gemeinden bezeichnen die gebührenpflichtigen Tätigkeiten und legen die Tarifordnung fest.

Art. 21 Abs. 1 *(aufgehoben)*

¹ *Aufgehoben.*

Ziffer 3

GS I C/23/2

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und zum Asylgesetz vom 4. Mai 2008

Art. 12 Abs. 1 *(aufgehoben)*

¹ *Aufgehoben.*

Art. 15 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

¹ Die Migrationsbehörde bezieht Gebühren gemäss der Gebührenverordnung zum Ausländergesetz, der kantonalen Verordnung zum EG zum AuG und nach der Kostenverordnung im Verwaltungsverfahren.

² *Aufgehoben.*

Art. 17

Aufgehoben.

Ziffer 4

GS I D/22/2

Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen an der Urne vom 7. Mai 1989**Art. 25 Abs. 1 (geändert), Abs. 2**

¹ Für die Verteilung der Landratsmandate auf die Wahlkreise ist der amtlich veröffentlichte aktuellste Stand der ständigen Wohnbevölkerung im Kanton massgebend.

² Die 60 Sitze des Landrates werden nach folgendem Verfahren auf die Wahlkreise verteilt:

- a. *(geändert)* Erste Verteilung: Die ständige Wohnbevölkerung des Kantons wird durch 60 geteilt; das auf die nächste ganze Zahl aufgerundete Ergebnis ist für die erste Verteilung massgebend. Jeder Wahlkreis erhält so viele Sitze, als die Verteilungszahl in seiner Bevölkerungszahl enthalten ist.

Art. 45 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Wiederbesetzung von Sitzen bei mehrfacher Wahl oder bei Freiwerden eines Sitzes während der Amtsdauer erfolgt, indem die zuständige Wahlbehörde von der Liste, auf der das ausscheidende Mitglied gewählt wurde, denjenigen der nichtgewählten Kandidaten als gewählt erklärt, der am meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Reihenfolge auf der Liste. Kann oder will der so gewählte Kandidat das Amt nicht antreten, so wird der Nachfolgende als gewählt erklärt; der Verzicht auf das Nachrücken gilt für die ganze Amtsdauer.

Ziffer 5

GS I D/23/1

Gesetz über die Eidesformeln vom 30. September 1877**Art. 1 Abs. 1 (geändert)**

¹ Wir geloben und schwören, die Verfassung und Gesetze des Bundes und des Kantons Glarus treu und wahr zu halten, des Vaterlandes Ehre, Einheit und Kraft, seine Unabhängigkeit, die Freiheit und Rechte der Menschen zu schützen und zu schirmen, so wahr als wir bitten, dass uns Gott helfe. «Dieses schwören wir.»

Art. 2 Abs. 1 (geändert)

¹ Ich gelobe und schwöre, die Verfassung und verfassungsmässigen Gesetze streng zu befolgen, die Rechte und Freiheiten des Volkes und der Menschen zu achten und die Vorschriften und Pflichten meines Amtes oder meiner Bedienung treu und gewissenhaft zu erfüllen, so wahr als ich bitte, dass mir Gott helfe. «Dieses schwöre ich.»

Publikationsgesetz (neu)

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 2014)

Art. 1 Gegenstand

¹ Dieses Gesetz regelt die Veröffentlichung des kantonalen Rechtsstoffes sowie die Funktionen des Amtsblattes des Kantons Glarus (Amtsblatt).

Art. 2 Bestandteile der Gesetzessammlung; Erscheinungsform

¹ Die Gesetzessammlung besteht aus einer nach Datum der Veröffentlichung geordneten Sammlung der behördlichen Erlasse (SBE) und einer nach Sachgebiet geordneten Sammlung des geltenden glarnerischen Rechts (GS).

² Die Gesetzessammlung wird im Internet veröffentlicht; der Zugang ist unentgeltlich. Sie ist zudem in der Staatskanzlei einsehbar.

Art. 3 Inhalt der Gesetzessammlung

¹ In der Gesetzessammlung werden veröffentlicht:

- a. die Kantonsverfassung, die Gesetze und die übrigen allgemeinverbindlichen Erlasse der Landsgemeinde;
- b. die allgemeinverbindlichen Erlasse des Landrates, des Regierungsrates und der Gerichtsbehörden, der Departemente und anderer Verwaltungseinheiten sowie der juristischen Personen des kantonalen öffentlichen Rechts;
- c. die Konkordate und die weiteren Vereinbarungen des Kantons, die allgemeinverbindliche Bestimmungen enthalten sowie die rechtssetzenden Erlasse interkantonaler Organe;
- d. die Beschlüsse der Landsgemeinde über frei bestimmbare Ausgaben und über Beteiligungen des Kantons.

² Der Regierungsrat kann Ausnahmen zu Absatz 1 sowie die Veröffentlichung weiterer Rechtsakte in der Gesetzessammlung vorsehen.

Art. 4 Ausserordentliche Veröffentlichung des Rechtsstoffes

¹ Bei Vorliegen besonderer Umstände kann die Veröffentlichung des in die Gesetzessammlung gehörenden Rechtsstoffes auf andere Weise erfolgen.

² Die Veröffentlichung in der Gesetzessammlung wird so bald als möglich nachgeholt.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

Art. 5 Wiedergabesicherheit und Rückverfolgbarkeit; Berichtigung

¹ Der Regierungsrat sorgt für die Wiedergabesicherheit und Rückverfolgbarkeit des Rechtsstoffes. Er regelt die Berichtigung von fehlerhaften Veröffentlichungen.

Art. 6 Wirksamkeit; massgebliche Veröffentlichung in der Gesetzessammlung

¹ Erlasse und allgemeinverbindliche Bestimmungen von Vereinbarungen verpflichten Personen nur, wenn sie gemäss diesem Gesetz und seinen Ausführungsbestimmungen veröffentlicht worden sind.

² Bei dem in die Gesetzessammlung gehörenden Rechtsstoff ist bezüglich Veröffentlichungsdatum und Inhalt die SBE massgebend.

Art. 7 Weitere Informationsquellen zum Rechtsstoff

¹ Der Regierungsrat kann eine ergänzende Information zur Entwicklung des kantonalen Rechts im Amtsblatt vorsehen. Er kann zudem die Vollzugsbehörde ermächtigen, Separatdrucke bestimmter Erlasse oder Vereinbarungen zum Selbstkostenpreis abzugeben.

Art. 8 Inhalt des Amtsblattes; Erscheinungsform

¹ Das Amtsblatt enthält die rechtlich vorgeschriebenen behördlichen Bekanntmachungen für das ganze Kantonsgebiet, soweit sie nicht Gegenstand der Gesetzessammlung sind.

² Es enthält zudem weitere Bekanntmachungen des Kantons, der Gemeinden und der übrigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts zur Erfüllung ihrer Aufgaben sowie Bekanntmachungen von Organisationen des Privatrechts, die im Interesse der Allgemeinheit tätig sind.

³ Das Amtsblatt wird im Internet veröffentlicht; der Zugang ist unentgeltlich. Es erscheint zudem in gedruckter Form und kann in der Staatskanzlei eingesehen werden.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

Art. 9 Kostenbezug

¹ Für die Bekanntmachungen der Gemeinden, der übrigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts und der Organisationen des Privatrechts im Amtsblatt werden Kosten nach Aufwand erhoben. Derselbe Kostenbezug erfolgt für Bekanntmachungen von kantonalen Behörden, zu denen bestimmte Personen Anlass geben.

² Für das Abonnement der gedruckten Ausgabe des Amtsblattes werden Kosten nach Aufwand erhoben.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

Ziffer 7

GS I D/24/1

Gesetz über die Neuherausgabe einer Sammlung des glarnerischen Rechtes vom 6. Mai 1973*Aufgehoben.***Ziffer 8**

GS I E/1/1

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann vom 5. Mai 1996**Art. 3 Abs. 3 (geändert)**

³ Der Landrat kann die Tätigkeit der Kommission befristen.

Art. 6 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

¹ Der Regierungsrat bestellt auf die verfassungsmässige Amtsdauer und nach Massgabe der eidgenössischen Zivilprozessordnung die Schlichtungsbehörde für Streitigkeiten nach dem eidgenössischen Gleichstellungsgesetz, bestehend aus dem Präsidium, zwei Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern. Er kann mit der Aufgabe der Schlichtungsbehörde einen Ausschuss der Gleichstellungskommission (Art. 3) betrauen. Der Regierungsrat bestimmt, wo in der Verwaltung das Sekretariat angegliedert wird.

² *Aufgehoben.*

Art. 8 Abs. 2 (geändert)

² Er regelt namentlich die Befugnisse der Gleichstellungskommission gegenüber der kantonalen Verwaltung, die allfällige Befristung der Tätigkeit der Gleichstellungskommission sowie die Entschädigung der Gleichstellungskommission und der Schlichtungsbehörde.

Ziffer 9

GS I F/1

Gesetz über den Schutz von Personendaten vom 5. Mai 2002

Art. 7 Abs. 3 (geändert)

³ Im Übrigen können Personendaten bei Dritten beschafft werden, wenn eine direkte Erhebung bei der betroffenen Person unverhältnismässig oder nicht möglich ist und die Grundsätze der Bearbeitung von Personendaten gemäss Artikel 4 beachtet werden.

Art. 8 Abs. 2 (geändert)

² Der Regierungsrat erlässt hinsichtlich einzuhaltender Mindestanforderungen nach Anhörung insbesondere der mit der Informatik befassten Fach-einheit sowie des Landesarchivs ausführende Vorschriften.

Art. 13 Abs. 1 (geändert)

¹ Die öffentlichen Organe im Sinne von Artikel 2 führen, soweit sie dem Gesetz unterstehen, über ihre Datensammlungen ein Register. Die Aufsichts-stelle holt periodisch Angaben über wesentliche Änderungen ein. Sie kann den öffentlichen Organen über die Führung der Register Weisungen erteilen.

Art. 21 Abs. 1

¹ Die Aufsichtsstelle

c. (geändert) berät in Zusammenarbeit mit den zuständigen Facheinheiten der Verwaltung, insbesondere mit der die Informatik betreuenden Einheit und dem Landesarchiv, die öffentlichen Organe in Fragen des Datenschutzes und der Datensicherheit;

Ziffer 10

GS II A/3/2

Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung vom 2. Mai 2004

Art. 4 Abs. 1 (geändert)

¹ Regierungsrat und Verwaltung sorgen für die sach- und zeitgerechte Information der Öffentlichkeit über laufende Sachgeschäfte, Probleme und Vorhaben von allgemeinem Interesse. Vorbehalten bleibt das Amtsgeheimnis (Art. 27).

Art. 27 Abs. 2 (geändert)

² Ihrer Natur nach geheim zu halten sind insbesondere Angaben über das Privatleben von Personen, über Geschäftsgeheimnisse von Unternehmen, über Angelegenheiten der Sozialhilfe und der Gesundheitspflege sowie über administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen.

Art. 29 Abs. 2 (geändert)

² Sie dürfen nicht in Gesellschaften, die einen Erwerb bezwecken, als Mitglied der Verwaltung oder bei der Revision tätig sein. Vorbehalten bleibt die Wahrnehmung solcher Funktionen in Ausübung des Regierungsamtes oder zur Unterstützung von Gesellschaften, welche für die Entwicklung des Kantons oder einer Region von erheblicher Bedeutung sind.

Ziffer 11

GS II A/6/1

Gesetz über das Personalwesen vom 5. Mai 2002

Art. 26 Abs. 2 (neu)

² Der Regierungsrat kann die Entbindung der zur Verwaltung gehörenden Angestellten vom Amtsgeheimnis im Sinne von Artikel 320 Absatz 2 StGB an eine andere als die für personalrechtliche Entscheide zuständige Behörde übertragen.

Ziffer 12

GS II A/7/1

Gesetz über das Archivwesen vom 4. Mai 2003**Art. 1 Abs. 1 (geändert)**

¹ Dieses Gesetz regelt die Übergabe von Akten der kantonalen öffentlichen Organe an das Landesarchiv und der Gemeinden an die Gemeindearchive, die Archivierung sowie den Datenschutz im Archivbereich.

Art. 5 Abs. 3 (geändert)

³ Das Landesarchiv erschliesst das Archivgut für die Benutzung. Es kann Archivgut Dritter übernehmen und sich an der Erforschung und der Veröffentlichung von staatlichem Archivgut beteiligen. Die weiteren Aufgaben richten sich nach der Verordnung.

- a. *Aufgehoben.*
- b. *Aufgehoben.*
- c. *Aufgehoben.*
- d. *Aufgehoben.*
- e. *Aufgehoben.*
- f. *Aufgehoben.*
- g. *Aufgehoben.*
- h. *Aufgehoben.*

Art. 6 Abs. 1 (aufgehoben)

Aufsicht (Sachüberschrift geändert)

¹ *Aufgehoben.*

Art. 7

Aufgehoben.

Art. 8 Abs. 4 (aufgehoben), Abs. 6 (aufgehoben)

⁴ *Aufgehoben.*

⁶ *Aufgehoben.*

Art. 11 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 5 (aufgehoben)

¹ Nach Ablauf der Schutzfristen können die Akten grundsätzlich von der Öffentlichkeit eingesehen werden. Die anbietepflichtigen Stellen können auch während den Schutzfristen in die eigenen Akten Einsicht nehmen, die Einsichtnahme durch Dritte bedarf deren Einwilligung.

² Die Benutzung von Archivgut wird vom Landesarchiv eingeschränkt, wenn: Aufzählung unverändert.

⁵ *Aufgehoben.*

Art. 12 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 5 (aufgehoben)

¹ Für archivierte Akten gilt eine allgemeine Schutzfrist wie im Bundesrecht von 30 Jahren von ihrer Anlage an gerechnet, sofern keine besonderen Schutzfristen vorgehen. Für Akten mit Personendaten beträgt die Schutzfrist 30 Jahre seit dem Tod der betroffenen Person und, falls der Tod ungewiss ist, 100 Jahre seit ihrer Geburt. Sind weder Todes- noch Geburtsdatum einer Person feststellbar, endet die Schutzfrist 80 Jahre nach der Anlage.

² *Aufgehoben.*

³ *Aufgehoben.*

⁵ *Aufgehoben.*

Art. 16 Abs. 2 (neu)

² Der Kanton kann sich bestimmte Aufgaben gegen Erstattung der vollen Kosten durch die Gemeinden zur Ausführung übertragen lassen.

Art. 18 Abs. 2 (aufgehoben)

² *Aufgehoben.*

Art. 19

Aufgehoben.

Ziffer 13**GS II E/2****Gemeindengesetz vom 3. Mai 1992****Art. 5 Abs. 2 (geändert)**

² Sie besorgen namentlich alle örtlichen Angelegenheiten, für die weder der Bund noch der Kanton ausschliesslich zuständig sind.

Art. 10 Abs. 1 (geändert)

¹ Die durch Vereinigung entstehende Gemeinde tritt in die Rechtsverhältnisse der bisherigen Gemeinden ein. Die Vereinbarung über die Vereinigung bestimmt den Namen und das Wappen der neuen Gemeinde.

Art. 12 Abs. 1 (geändert)

¹ Benachbarte Gemeinden können mit Zustimmung ihrer Stimmberechtigten eine Grenzbereinigung oder eine Grenzänderung vereinbaren. Die Grenzbereinigung bedarf der Genehmigung des Regierungsrates, die Grenzänderung der Genehmigung des Landrates.

Art. 15

Aufgehoben.

Art. 19

Aufgehoben.

Art. 21

Aufgehoben.

Art. 23

Aufgehoben.

Art. 74 Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 2 (aufgehoben)

Rücktritt vom Behördenamt (Sachüberschrift geändert)

¹ *Aufgehoben.*

² *Aufgehoben.*

Art. 88 Abs. 1

¹ Der Vorsteherschaft obliegt im Weiteren:

- a. *(geändert)* Erlasse, Beschlüsse, Verträge oder Urteile durch Anordnungen oder durch Weisungen an die Verwaltung zu vollziehen, soweit dafür nicht andere Organe zuständig sind;

Art. 89 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

² Der Gemeinderat kann die kommunalen Kontrollorgane hinsichtlich der Übertretungstatbestände des Gemeinderechts ermächtigen, im Einverständnis mit der fehlbaren Person auf der Stelle eine Ordnungsbusse zu erheben. Er bestimmt die Übertretungen, die durch Ordnungsbussen zu ahnden sind, legt den Bussenbetrag fest und regelt das Verfahren.

³ Anerkennt die betroffene Person die Widerhandlung nicht oder ist sie mit dem Ordnungsbussenverfahren nicht einverstanden, erfolgt Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden. Die Höchstgrenze der Ordnungsbussen beträgt 1000 Franken.

Art. 93 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

Delegationen (Sachüberschrift geändert)

¹ Die Vorsteherschaft kann aufgrund eines kantonalen Gesetzes oder aufgrund der Gemeindeordnung oder des Organisationsstatuts des Zweckverbands in einzelnen Aufgabenbereichen Entscheidungsbefugnisse oder Befugnisse zur Leitung und Aufsicht über die Verwaltung einem Ausschuss oder einer ständigen Kommission übertragen. Einer solchen Kommission muss mindestens ein Mitglied der Vorsteherschaft angehören.

² Die Vorsteherschaft kann auf dieser Grundlage in einzelnen Aufgabenbereichen auch Entscheidungsbefugnisse auf eine Verwaltungseinheit übertragen.

Art. 139 Abs. 2 (aufgehoben)

² *Aufgehoben.*

Ziffer 14

GS II F/2

Gesetz über die Haftung der Gemeinwesen und ihrer Amtsträger vom 5. Mai 1991

Art. 5 Abs. 3 (geändert)

³ Der Landrat kann in interkantonalen Vereinbarungen die Haftung der Gemeinwesen und ihrer Amtsträger für Schäden aus amtlichen Tätigkeiten abweichend regeln, wobei die Grundsätze dieses Gesetzes eingehalten sein müssen.

Art. 11 Abs. 2 (geändert)

² Die angegangene Behörde muss binnen sechs Monaten durch Verfügung über die Begehren des Geschädigten entscheiden. Diese Frist kann im Einverständnis mit dem Geschädigten verlängert werden.

Art. 12 Abs. 4 (neu)

Gerichtliche Beschwerde (Sachüberschrift geändert)

⁴ Mit der Beschwerde können alle Mängel des Verfahrens und des strittigen Entscheides einschliesslich der Unangemessenheit überprüft werden.

Art. 13 Abs. 3 (neu)

³ Im erstinstanzlichen Verfahren kann mit der Benachrichtigung und Beiladung der Amtsträger längstens bis nach Einreichung der Stellungnahme der betroffenen Behörde zugewartet werden, wenn diesen daraus keinerlei Nachteil erwächst und sie die Beiladung nicht von sich aus verlangen.

Art. 21 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

² Beschwerden betreffend Entscheide über Forderungen gegen Mitglieder des Verwaltungsgerichts sind beim Obergericht zu erheben.

³ Mit der Beschwerde können alle Mängel des Verfahrens und des strittigen Entscheides einschliesslich der Unangemessenheit gerügt werden.

Art. 22 Abs. 3 (geändert)

³ Diese Fristen über die Verwirkung der Forderung des Gemeinwesens stehen während der Dauer eines Straf-, Disziplinar- oder Administrativverfahrens, das aufgrund desselben Sachverhalts durchgeführt wird, still.

Ziffer 15

GS III A/4

Gesetz über den Fristenlauf an Samstagen vom 3. Mai 1964
Aufgehoben.

Ziffer 16

GS III B/1/1

**Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivil-
 gesetzbuches im Kanton Glarus vom 7. Mai 1911**

Art. 9a Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (geändert)

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist für alle Aufgaben zuständig, die ihr durch Bundesrecht übertragen werden.

² Sie ist auch in all jenen Fällen zuständig, in denen in den Bereichen Kindesrecht (7. und 8. Titel Art. 252 ff. ZGB), Familiengemeinschaft (9. Titel Art. 328 ff. ZGB) und Erwachsenenschutz (3. Abteilung Art. 360 ff. ZGB) vom Kanton eine zuständige Behörde zu bezeichnen ist und keine abweichende Regelung im Bundesrecht oder im kantonalen Recht besteht.

³ *Aufgehoben.*

⁴ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde nimmt die erbrechtlichen Aufgaben wahr, die das Bundesrecht der zuständigen Behörde zuweist.

Art. 15b Abs. 2 (aufgehoben)

² *Aufgehoben.*

Art. 29 Abs. 3 (aufgehoben)

³ *Aufgehoben.*

Art. 32a Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

¹ Der Rechtsschutz gegenüber Amtshandlungen der Zivilstandsamtes bzw. der Zivilstandsbeamten richtet sich nach der eidgenössischen Zivilstandsverordnung. Erste Beschwerdeinstanz ist das zuständige Departement (Aufsichtsbehörde), zweite Instanz das Verwaltungsgericht.

² *Aufgehoben.*

Art. 63c Abs. 2 (neu)

² Die ständigen Mitglieder dürfen einzig im Rahmen jenes Pensums, welches nicht durch die Behördentätigkeit beansprucht wird, andere berufliche Tätigkeiten ausüben.

Ziffer 17

GS III B/3/1

Gesetz über Beurkundung und Beglaubigung vom 6. Mai 2007

Art. 5 Abs. 3 (geändert)

³ Die zur öffentlichen Beurkundung zugelassenen Gemeindeschreiber und Gemeindeschreiber-Stellvertreter sind für Grundstücksgeschäfte und für Bürgschaftserklärungen zuständig.

Ziffer 18

GS III D/1

Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 4. Mai 1997

Art. 4 Abs. 2 (aufgehoben)

² *Aufgehoben.*

Art. 5 Abs. 4 (aufgehoben)

⁴ *Aufgehoben.*

Art. 6 Abs. 1 (aufgehoben)

¹ *Aufgehoben.*

Art. 9 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Regierungsrat bezeichnet das für das Betreibungs- und Konkurswesen zuständige Departement. Er kann die administrative, fachliche und organisatorische Aufsicht auf eine dem Departement nachgeordneten Verwaltungsbehörde übertragen.

Ziffer 19

GS III E/1

Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches im Kanton Glarus vom 2. Mai 1965

Art. 1 Abs. 1 (geändert)

¹ Auf die noch dem kantonalen Strafrecht verbleibenden Übertretungstatbestände finden die allgemeinen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des Bundesgesetzes über das Jugendstrafrecht Anwendung, wobei die besonderen Strafbestimmungen des kantonalen Rechts vorbehalten bleiben.

Art. 26 Abs. 1 (geändert)

¹ Sind Vollzugsvorkehren zu treffen, gehen die für den Vollzug massgeblichen Strafakten samt den rechtskräftigen Urteilen, Verfügungen und Beschlüssen an die für den Vollzug zuständige Verwaltungsbehörde.

Art. 26a Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die Strafbehörde kann der beschuldigten Person bewilligen, Freiheitsstrafen und freiheitsentziehende Massnahmen vorzeitig anzutreten (Art. 58 und 75 StGB), sofern der Stand des Verfahrens es erlaubt.

² Die Strafbehörde erteilt der zuständigen Vollzugsbehörde die nötigen Anweisungen für den vorzeitigen Vollzug.

Art. 28 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Vollzugsbehörde stellt den Vollzug auf Geheiss der Strafbehörde ein. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die zuständige Verwaltungsbehörde den Vollzug unterbrechen, soweit keine Flucht- oder Wiederholungsgefahr droht.

Art. 29 Abs. 2 (geändert)

² Der Regierungsrat kann, soweit keine geeigneten Vollzugsmöglichkeiten auf kantonalem Boden zur Verfügung stehen, die nötigen Vereinbarungen mit andern Kantonen und Einrichtungen zur Mitbenützung von Vollzugseinrichtungen treffen.

Art. 29b Abs. 1

¹ Disziplinarische Verfehlungen sind insbesondere:

7. (*geändert*) mutwillige Beschädigung oder Verunreinigung von Gebäuden und Gegenständen, Verschleuderung von Material;
11. *Aufgehoben*.

Art. 29c Abs. 1

¹ Disziplinarmaßnahmen sind:

7. (*geändert*) Arrest bis zu 14 Tagen.

Art. 29f (neu)

¹ Die Eingewiesenen sind verpflichtet, dem Gefängnisarzt oder der Leitung des Gefängnisses schwere und ansteckende Krankheiten wahrheitsgemäss bekannt zu geben.

Art. 30d (neu)

¹ Ersatzforderungen des Kantons für Kosten aus dem Straf- und Massnahmenvollzug verjähren innerhalb von 10 Jahren.

Art. 32 Abs. 2 (geändert)

² Die Frist zur Beschwerdeerhebung gegen Verfügungen und Entscheide betreffend den Vollzug eines Strafurteils oder Strafmandates beträgt zehn Tage.

Ziffer 20**GS III F/1**

Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung vom 2. Mai 2010

Art. 27 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Strafverfolgung gegen Mitglieder des Regierungsrates, der vom Landrat gewählten Kommissionen und der Gerichte sowie der Staatsanwälte und Jugendanwälte wegen im Amt begangener Verbrechen oder Vergehen kann nur eingeleitet werden, wenn der Landrat in geheimer Abstimmung mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Ermächtigung dazu erteilt.

Ziffer 21**GS III G/1**

Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Mai 1986

Art. 26 Abs. 2 (geändert)

² Vorbehalten bleibt die Androhung einer Strafe wegen Ungehorsams nach Artikel 292 des Strafgesetzbuches.

Art. 30 Abs. 3 (geändert), Abs. 3a (neu)

³ Parteien mit Wohnsitz, Sitz oder regelmässigem Aufenthalt im Ausland müssen auf Verlangen der Behörde in der Schweiz ein Zustelldomizil bezeichnen. Leistet eine Partei dieser Aufforderung nicht Folge, können die Zustellungen unterbleiben oder durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.
^{3a} Sind an einem Verfahren mehrere Parteien beteiligt, die eine gemeinsame Eingabe oder inhaltlich gleiche Eingaben eingereicht haben, kann die Behörde sie verpflichten, ein gemeinsames Zustelldomizil oder einen gemeinsamen Vertreter zu bezeichnen. Leisten die Beteiligten dieser Aufforderung nicht Folge, kann die Verwaltungsbehörde entweder ein Zustelldomizil bezeichnen oder einen Vertreter bestimmen.

Art. 65 Abs. 2 (geändert)

² Die Behörde muss alle erheblichen und rechtzeitigen Vorbringen der Parteien zum Sachverhalt und zur Rechtslage würdigen sowie die ihr angebotenen Beweise annehmen, wenn diese zur Abklärung des Sachverhalts tauglich und erheblich sind.

Art. 81 Abs. 2 (geändert)

² Die Einsprache ist dort zulässig, wo sie nach besonderer gesetzlicher Vorschrift vorgesehen ist.

Art. 91 Abs. 2 (geändert)

² Der angefochtene Entscheid ist genau zu bezeichnen und beizulegen. Ebenso müssen die Beweismittel bezeichnet und soweit möglich schon beigelegt werden.

Art. 122 Abs. 1 (geändert)

¹ Ist ein Entscheid unklar, unvollständig oder zweideutig oder stehen seine Bestimmungen untereinander oder mit den Entscheidungsgründen im Widerspruch oder enthält er Redaktions- oder Rechnungsfehler, so nimmt die entscheidende Behörde von Amtes wegen oder auf Antrag einer Partei die Erläuterung oder Berichtigung vor. Die anderen Parteien müssen nicht angehört werden.

Art. 135 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Der Kanton ist für seine Behörden nicht kostenpflichtig, es sei denn, besondere Umstände rechtfertigen dies.

³ Im Übrigen können die Rechtsmittelinstanzen den Gemeinden und anderen dem Kanton nachgeordneten Behörden amtliche Kosten auferlegen, wenn diesen grobe Verfahrensfehler oder offensichtliche Rechtsverletzungen unterlaufen sind.

Art. 135a Abs. 1

¹ Kostenlos sind die Verfahren betreffend
c. *Aufgehoben.*

Ziffer 22**GS IV B/1/3****Gesetz über Schule und Bildung vom 6. Mai 2001****Art. 32 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben)**

² Die Kantonsschule wird von der Schulleitung geführt und steht unter der Aufsicht des Kantonsschulrats. Der Landrat regelt die Grundzüge der Organisation sowie der Aufsicht.

³ *Aufgehoben.*

Art. 33

Aufgehoben.

Art. 34

Aufgehoben.

Art. 55

Aufgehoben.

Art. 58a (neu)**Anwendbares Recht**

¹ Soweit die Bildungsgesetzgebung keine eigene Regelung enthält, gelten für die Rechtsstellung der Lehrpersonen die Bestimmungen der kantonalen Personalgesetzgebung sinngemäss.

Art. 60 Abs. 3 (aufgehoben)

³ *Aufgehoben.*

Art. 63 Abs. 3 (geändert)

³ Das Anstellungsverhältnis wird durch einen schriftlichen Vertrag begründet.

Art. 67

Aufgehoben.

Art. 68

Aufgehoben.

Art. 69

Aufgehoben.

Art. 70

Aufgehoben.

Ziffer 23

GS IV D/1/1

Gesetz über die Förderung von Turnen und Sport vom 6. Mai 1973

Art. 1 Abs. 1 (geändert)

¹ Dieses Gesetz regelt die Aufgaben von Kanton und Gemeinden sowie den Vollzug des Bundesrechts im Bereich Sport.

Art. 2

Aufgehoben.

Art. 3 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

¹ Der Regierungsrat entscheidet über Beiträge gemäss Art. 10 dieses Gesetzes.

² Er wählt die Sportkommission.

a. *Aufgehoben.*

b. *Aufgehoben.*

c. *Aufgehoben.*

d. *Aufgehoben.*

³ Er regelt das Weitere, namentlich die Aufgaben der Fachstelle in einer Verordnung.

Art. 4

Aufgehoben.

Art. 5

Aufgehoben.

Art. 6 Abs. 1 (geändert)**Sportkommission (Sachüberschrift geändert)**

¹ Die Sportkommission besteht aus dem Inhaber oder der Inhaberin der zuständigen Fachstelle, einer weiteren Vertretung des Kantons und fünf Vertretungen der Sportverbände.

Art. 7 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)**Aufgabe der Kommission (Sachüberschrift geändert)**

¹ Die Kommission steht dem zuständigen Departement für die Beratung grundsätzlicher Fragen des Sports zur Verfügung.

² Sie stellt dem Regierungsrat Antrag über die Verwendung der Gelder des Lotteriefonds.

Art. 8 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

¹ Die Fachstelle im zuständigen Departement ist für den Vollzug des Bundesrechts sowie für alle weiteren Massnahmen auf dem Gebiet des Sports zuständig, soweit diese nicht anderen Organen übertragen sind.

² *Aufgehoben.*

Art. 9 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben)

¹ Der Kanton leistet Beiträge an die Errichtung und Erweiterung von Sportanlagen, sofern diese mindestens einem kantonalen Bedürfnis entsprechen und die Gemeinden und/oder Dritte sich mit angemessenen Beiträgen beteiligen.

³ *Aufgehoben.*

Art. 10 Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 2 (geändert)**Höhe der Beiträge (Sachüberschrift geändert)**

¹ *Aufgehoben.*

² Der Kantonsanteil beträgt je nach der Bedeutung der Anlage und der finanziellen Leistungsfähigkeit privater Empfänger 20–40 Prozent der anerkannten Gesamtkosten; die Kosten für den Landerwerb werden nicht subventioniert.

Art. 11

Aufgehoben.

Art. 12 Abs. 1 (geändert)**Rückerstattung von Beiträgen (Sachüberschrift geändert)**

¹ Werden subventionierte Turn- und Sportanlagen nicht fachgemäss unterhalten oder vor Ablauf von 20 Jahren seit Beitragsausrichtung teilweise oder ganz ihrem Zwecke entfremdet, so kann der Regierungsrat die ganze oder teilweise Rückerstattung der Beiträge verlangen.

Art. 13

Aufgehoben.

Art. 14

Aufgehoben.

Art. 15 Abs. 1 (aufgehoben)

¹ *Aufgehoben.*

Ziffer 24

GS IV E/1

Beschluss betreffend die Gründung eines kantonalen Stipendienfonds vom 15. Mai 1859

Aufgehoben.

Ziffer 25

GS IV G/1/1

Gesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 2. Mai 1971**Art. 2***Aufgehoben.***Art. 25a***Aufgehoben.*

Ziffer 26

GS V A/11/1

Polizeigesetz des Kantons Glarus vom 6. Mai 2007**Art. 5 Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)**

³ Der Regierungsrat kann in besonderen Lagen andere Kantone, den Bund oder das Ausland um Unterstützung ersuchen oder dort den Einsatz der Kantonspolizei anordnen. Wiederkehrende Einsätze für Sport- oder Kulturveranstaltungen oder für internationale Anlässe und dergleichen können vom Regierungsrat über einen längeren Zeitraum bewilligt werden.

⁴ In dringenden Fällen entscheidet das Polizeikommando. Das Departement ist sobald als möglich in Kenntnis zu setzen.

Art. 25 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)*Überwachung im Allgemeinen (Sachüberschrift geändert)*

¹ Zur Erfüllung ihres Auftrages darf die Kantonspolizei den öffentlich zugänglichen Raum in der Weise mit Audio- und Videogeräten überwachen, dass Personen nicht identifiziert werden können.

² Die weitergehende Auswertung von Aufzeichnungen durch die Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Verbrechen und Vergehen bleibt vorbehalten.

Art. 25a (neu)*Überwachung mit der Möglichkeit zur Personenidentifikation*

¹ Zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie zur Verhinderung und Erkennung strafbarer Handlungen, insbesondere zum Schutz von Personen, darf die Polizei den öffentlich zugänglichen Raum in der Weise mit Audio- und Videogeräten überwachen, dass Personen identifiziert werden können.

² Die Überwachung muss vom Polizeikommandanten angeordnet sowie örtlich und zeitlich begrenzt werden. Sie setzt voraus, dass:

- a. am überwachten Ort Straftaten bereits begangen worden sind oder mit solchen zu rechnen ist und
- b. keine weniger eingreifenden Mittel zur Verfügung stehen.

³ Die Öffentlichkeit ist durch Hinweistafeln, Anzeigen auf Bildschirmen oder in anderer geeigneter Weise auf den Einsatz der Audio- und Videogeräte aufmerksam zu machen.

Titel nach Art. 39 (geändert)**9. Private Sicherheitsdienstleistungen****Art. 40 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)**

¹ Private Erbringer von Sicherheitsdienstleistungen beachten das staatliche Gewaltmonopol und stehen im Kontakt mit der Polizei. Insbesondere haben sie:

- a. (geändert) der Polizei die Gefährdung oder Verletzung bedeutsamer Rechtsgüter zu melden, sofern dies ein Einschreiten der Polizei erfordert;

- b. *(geändert)* der Polizei auf Verlangen Auskunft über getroffene und geplante Einsatzmassnahmen zu erteilen;
- c. *(geändert)* über ihre Wahrnehmungen aus den Tätigkeitsbereichen der Polizei Stillschweigen zu bewahren;
- d. *(neu)* Handlungen der Polizei und anderer Behörden nicht zu behindern und bei gemeinsamen Einsätzen mit ihnen zusammenzuarbeiten.

² Die Erscheinung der privaten Sicherheitsdienstleister in der Öffentlichkeit darf zu keiner Verwechslung mit staatlichen Behörden und Institutionen Anlass geben. Das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung beeinträchtigende Werbung ist untersagt.

Art. 41 Abs. 1 *(geändert)*

¹ Der Regierungsrat kann die Tätigkeit privater Erbringer von Sicherheitsdienstleistungen einer Bewilligungspflicht unterstellen und hierfür besondere zusätzliche Regelungen erlassen.

Art. 42 Abs. 1 *(geändert)*, Abs. 2 *(geändert)*, Abs. 2a *(neu)*, Abs. 3 *(geändert)*

Sanktionen (Sachüberschrift geändert)

¹ Die zuständige Verwaltungsbehörde sistiert oder verbietet die Tätigkeit eines privaten Sicherheitsdienstleisters, insbesondere wenn dieser:

- a. *(geändert)* in schwerwiegender Weise gegen die Pflichten gemäss Artikel 40 verstossen hat;
- b. *(geändert)* wegen eines Verbrechens oder Vergehens im Strafregister verzeichnet ist.
- c. *Aufgehoben.*
- d. *Aufgehoben.*

² Eine Bewilligung wird durch die zuständige Verwaltungsbehörde entzogen, insbesondere wenn:

- a. *(neu)* die Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung nicht mehr gegeben sind;
- b. *(neu)* gegen die mit einer Bewilligung verbundenen Pflichten verstossen wird.

^{2a} In leichteren Fällen kann ein Verweis ausgesprochen werden.

³ Gerichts- und Verwaltungsbehörden melden der zuständigen Verwaltungsbehörde den Eintritt von Verbotsgründen.

Art. 43 Abs. 1 *(geändert)*, Abs. 2 *(aufgehoben)*

Aufsicht (Sachüberschrift geändert)

¹ Die privaten Erbringer von Sicherheitsdienstleistungen unterliegen der Aufsicht der Kantonspolizei. Sie kann in Räumlichkeiten des privaten Sicherheitsdienstleisters oder an den Einsatzorten Kontrollen durchführen oder durchführen lassen.

² *Aufgehoben.*

Art. 43a *(neu)*

Strafbestimmung

¹ Wer in schwerwiegender Weise gegen die Pflichten gemäss Artikel 40 oder die mit einer Bewilligung verbundenen Pflichten verstösst, wird mit Busse bestraft. Fahrlässigkeit, Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

Art. 45

Aufgehoben.

Ziffer 27

GS V C/1/1

Gesetzes über den Brandschutz und die Feuerwehr vom 7. Mai 1995

Art. 45 Abs. 4 *(geändert)*

⁴ Der Verwaltungsrat der Glarnersach regelt die Anspruchsberechtigung.

Ziffer 28

GSVD/1/1

Gesetz über die Kantonale Sachversicherung Glarus vom 2. Mai 2010

Art. 2 Abs. 1

¹ Die Glamersach hat folgende Aufgaben:

- d. *(geändert)* Führung des Bereichs Prävention (Schadenverhütung) und Intervention (Schadenbekämpfung);

Ziffer 29

GSVF/1

Gesetz über den Zivilschutz vom 5. Mai 2013

Art. 1 Abs. 1 *(geändert)*

¹ Dieses Gesetz regelt in Vollziehung des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG) die dem Zivilschutz übertragenen Aufgaben und die Schutzbauten.

Art. 2 Abs.1 *(geändert)*, Abs. 3 *(geändert)*, Abs. 4 *(neu)*

¹ Der Vollzug der Aufgaben im Bereich des Zivilschutzes und der Schutzbauten erfolgt grundsätzlich durch den Kanton.

³ Der Kanton berücksichtigt beim Vollzug seiner Aufgaben die Bedürfnisse der Gemeinden.

⁴ Der Regierungsrat kann dem Zivilschutz nach Anhörung der Gemeinden weitere Aufgaben übertragen.

Art. 3

Aufgehoben.

Art. 4 Abs. 2 *(geändert)*

² Das zuständige Departement ernennt den Zivilschutzkommandanten und seine Stellvertreter.

Art. 9 Abs. 1 *(geändert)*

¹ Die für die Kontrollführung zuständige kantonale Verwaltungsbehörde kann zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben zivilschutzrelevante Daten bearbeiten.

Art. 11 Abs. 1 *(geändert)*

¹ Das zuständige Departement steuert nach den Vorgaben des Bundes den Schutzraumbau und legt die Ersatzbeiträge fest. Der weitere Vollzug der Aufgaben im Schutzraumbau erfolgt durch die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde.

Art. 12 Abs. 3 *(geändert)*

³ Bei Kommandoposten der kantonalen Führungsorganisation, geschützten Spitälern und geschützten Sanitätsstellen sowie kantonalen Bauten für den Kulturgüterschutz fallen diese Aufgaben in die Zuständigkeit des Kantons bzw. der Spitalträgerschaft.

Art. 20 Abs. 1 *(geändert)*

Weitere Zuständigkeiten (Sachüberschrift geändert)

¹ Der Regierungsrat legt die Zuständigkeiten fest, sofern das Gesetz nicht selber eine Stelle ausdrücklich für zuständig erklärt.

Art. 22

Aufgehoben.

Ziffer 30

GS V G/1

Gesetz über den Bevölkerungsschutz vom 6. Mai 2012**Art. 4 Abs. 2 (geändert)**

² Er trifft hierzu, nötigenfalls in Abweichung der ordentlichen Kompetenzordnung, die erforderlichen Planungen und Massnahmen; sind die Mittel ausgeschöpft, ersucht er um Unterstützung bei anderen Kantonen und dem Bund bzw. der Armee.

Ziffer 31

GS VI A/1/2

Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons Glarus und seiner Gemeinden vom 3. Mai 2009**Art. 1 Abs. 3 (aufgehoben)**

³ *Aufgehoben.*

Art. 6 Abs. 2

² Die Erfolgsrechnung umfasst:

- s. *(geändert)* den ausserordentlichen Ertrag;
- t. *(geändert)* den Ertrag aufgrund der internen Verrechnungen.

Art. 36 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (aufgehoben)

² Finanzkennzahlen zweiter Priorität sind:

- a. *(neu)* Nettoschuld in Franken je Einwohnerin/Einwohner;
- b. *(neu)* Selbstfinanzierungsanteil;
- c. *(neu)* Kapitaldienstanteil;
- d. *(neu)* Bruttoverschuldungsanteil;
- e. *(neu)* Investitionsanteil.

³ Der Regierungsrat legt die Berechnung dieser Finanzkennzahlen fest und setzt für jede eine Limite, bis zu welcher eine gesunde Entwicklung des Finanzhaushalts gegeben ist. Er hört vorgängig die Gemeinden an.

- a. *Aufgehoben.*
 - b. *Aufgehoben.*
 - c. *Aufgehoben.*
 - d. *Aufgehoben.*
 - e. *Aufgehoben.*
 - f. *Aufgehoben.*
 - g. *Aufgehoben.*
 - h. *Aufgehoben.*
- ⁴ *Aufgehoben.*

Art. 53 Abs. 2 (geändert)

² Im Falle von zeitlichen Verzögerungen bei der Realisierung von Investitionsvorhaben, Einzelmassnahmen oder Projekten sowohl in der Investitionsrechnung wie auch in der Erfolgsrechnung in Form von Verpflichtungskrediten kann der Regierungsrat bzw. der Gemeinderat nicht vollständig beanspruchte Budget- und Nachtragskredite, die bereits bewilligt wurden, auf das Folgejahr übertragen.

Art. 57 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Rechnungslegung richtet sich nach allgemein anerkannten Standards und den Vorschriften des Harmonisierten Rechnungslegungsmodells 2.

Art. 61 Abs. 2 (geändert)

² Anlagen des Verwaltungsvermögens, die durch Nutzung einem Wertverzehr unterliegen, werden planmässig je Anlagekategorie nach der angenommenen Nutzungsdauer degressiv abgeschrieben. Es ist eine Anlagebuchhaltung zu führen. Die landrätliche Verordnung regelt das Nähere, insbesondere die Höhe der Abschreibungssätze.

Ziffer 32

GS VI C/1/1

Steuergesetz vom 7. Mai 2000**Art. 31 Abs. 2 (geändert)**

² Leben Ehegatten in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe und erzielen beide ein Erwerbseinkommen, so werden vom niedrigeren Erwerbseinkommen 10 Prozent, jedoch mindestens 3500 Franken und höchstens 10'000 Franken abgezogen. Als Erwerbseinkommen gelten die steuerbaren Einkünfte aus unselbständiger oder selbständiger Erwerbstätigkeit abzüglich der Aufwendungen nach den Artikeln 26–29 und der allgemeinen Abzüge nach Absatz 1 Ziffern 4–6. Bei erheblicher Mitarbeit eines Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des andern Ehegatten oder bei gemeinsamer selbständiger Erwerbstätigkeit wird jedem Ehegatten die Hälfte des gemeinsamen Erwerbseinkommens zugewiesen. Eine abweichende Aufteilung ist vom Ehepaar nachzuweisen.

Art. 53 Abs. 2 (geändert)

² Den übrigen juristischen Personen gleichgestellt sind die Anlagefonds mit direktem Grundbesitz im Sinne von Artikel 58 des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006.

Art. 88 Abs. 2 (geändert)

² Der Steuerabzug umfasst die Kantons- und Gemeindesteuern, die kantonalen Zuschläge sowie die direkte Bundessteuer.

Art. 101 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (aufgehoben)

¹ Die Pflichten des Schuldners der steuerbaren Leistung richten sich nach Artikel 91.

1. *Aufgehoben.*
2. *Aufgehoben.*
3. *Aufgehoben.*
4. *Aufgehoben.*

² *Aufgehoben.*

³ *Aufgehoben.*

⁴ *Aufgehoben.*

Art. 152a Abs. 2

² Zur Meldung verpflichtet ist die für die Auszahlung zuständige Behörde, insbesondere bei:

1. *(geändert)* Beiträgen im Bereich Denkmalpflege und Ortsbildschutz;
3. *(geändert)* Kulturpreisen;
4. *Aufgehoben.*

Titel nach Art. 165 (geändert)**1.8.4a. Beschwerdeverfahren vor der Steuerrekurskommission****Art. 165a Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben)**

¹ Der Steuerpflichtige kann gegen den Einspracheentscheid innert 30 Tagen nach Zustellung bei einer von der Steuerbehörde unabhängigen Steuerrekurskommission schriftlich Beschwerde erheben.

² Die Beschwerde ist zu begründen. Es können alle Mängel des angefochtenen Entscheides und des vorangegangenen Verfahrens gerügt werden.

³ *Aufgehoben.*

Titel nach Art. 165a (geändert)

1.8.5. Beschwerdeverfahren vor Verwaltungsgericht

Art. 166 Abs. 1 (geändert)

¹ Gegen den Beschwerdeentscheid der Steuerrekurskommission können der Steuerpflichtige und die Veranlagungsbehörde innert 30 Tagen nach Zustellung Verwaltungsgerichtsbeschwerde im Sinne von Artikel 105 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege erheben.

Art. 167 Abs. 1 (aufgehoben)

¹ *Aufgehoben.*

Art. 188 Abs. 2 (aufgehoben)

² *Aufgehoben.*

Art. 189 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

² Gegen die Rechnung für die Akontozahlung kann bei der kantonalen Steuerverwaltung schriftlich Einsprache erhoben werden.

³ Mit der Einsprache kann nur die Steuerhoheit bestritten oder glaubhaft gemacht werden, dass der mutmassliche Steuerbetrag für die Steuerperiode tiefer ist als die in Rechnung gestellte Akontozahlung. Die Bestimmungen über das Einsprache- und Beschwerdeverfahren bei der Veranlagung gelten sinngemäss.

Art. 190 Abs. 3 (geändert)

³ In der Schlussabrechnung werden die Ausgleichszinsen ab Verfalltag berechnet.

1. *Aufgehoben.*

2. *Aufgehoben.*

Art. 199 Abs. 2 (aufgehoben)

² *Aufgehoben.*

Art. 238 Abs. 3 (geändert)

³ Letztinstanzliche Entscheide unterliegen der Beschwerde in Strafsachen an das Bundesgericht.

Ziffer 33

GS VI E/31/1

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Fischerei vom 4. Mai 1997

Art. 1 Abs. 1 (geändert)

¹ Dieses Gesetz regelt den Vollzug der Fischereigesetzgebung des Bundes und die Bewirtschaftung der kantonalen Fischgewässer.

a. *Aufgehoben.*

b. *Aufgehoben.*

c. *Aufgehoben.*

d. *Aufgehoben.*

e. *Aufgehoben.*

Art. 2 Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben)

Rechtsgrundlagen und Geltungsbereich (Sachüberschrift geändert)

¹ *Aufgehoben.*

³ *Aufgehoben.*

Art. 4 Abs. 2

² Er regelt insbesondere:

c. *Aufgehoben.*

Art. 6 Abs. 1

¹ Dem zuständigen Departement obliegt insbesondere:

- d. (*geändert*) die Anordnung zur Grundlagenbeschaffung über die Zusammensetzung der Fisch- und Krebsbestände;
- e. (*neu*) die Regelung von Besatzmassnahmen;
- f. (*neu*) die Fischereiausbildung.

Art. 6a Abs. 1

¹ Der vom Regierungsrat bezeichneten kantonalen Fischereibehörde obliegt insbesondere:

- c. (*geändert*) die Information der Bevölkerung über Fische und Krebse sowie ihrer Lebensräume.

Art. 7

Aufgehoben.

Art. 12 Abs. 1 (*geändert*)

¹ Das Recht zur Ausübung der Fischerei in allen übrigen öffentlichen Gewässern wird mit dem Bezug eines Fischereipatentes erworben.

Art. 16

Aufgehoben.

Art. 17 Abs. 1 (*geändert*), Abs. 3 (*aufgehoben*)

¹ Wer den Fisch- oder Krebsfang ausübt, hat seine Fangergebnisse nach den Angaben der Fischereibehörde festzuhalten; ausgenommen hievon ist lediglich die Freiangelfischerei.

³ *Aufgehoben.*

Art. 19 Abs. 1 (*geändert*)

¹ Besatzmassnahmen dürfen im Interesse der natürlichen Artenvielfalt und des Bestandes einheimischer Fische, Krebse und Fischnährtiere nur mit der Einwilligung der Fischereibehörde vorgenommen werden. Vorbehalten bleibt die Bewilligung des Bundes für das Einsetzen landes- oder standortfremder Fische und Krebse.

Art. 20 Abs. 1 (*geändert*), Abs. 2 (*aufgehoben*)

¹ Die kantonale Fischereibehörde ist ermächtigt, Sonderfänge in öffentlichen Gewässern auch ohne Einhaltung von Schonbestimmungen anzuordnen oder zu bewilligen.

² *Aufgehoben.*

Art. 26 Abs. 1 (*geändert*), Abs. 2 (*geändert*)

¹ Übertretungen dieses Gesetzes und der gestützt darauf erlassenen Verordnung, Vorschriften, Beschlüsse und Verfügungen werden, soweit nicht die Strafbestimmungen des Bundes zur Anwendung kommen, mit Busse bestraft.

² Jede Verurteilung wegen Verletzung fischereirechtlicher Vorschriften ist der Fischereibehörde zu melden.

Ziffer 34

GS VII A/2/1

Einführungsgesetz zum Geoinformationsgesetz vom 2. Mai 2010

Art. 16 Abs. 1

¹ Dem Regierungsrat obliegt die Oberaufsicht über die amtliche Vermessung. Er ist zuständig für:

- c. (*geändert*) die Genehmigung von Bereinigung und technischen Festlegung von Kantons- und Gemeindegrenzen;

Ziffer 35

GS VII B/1/1

Raumentwicklungs- und Baugesetz vom 2. Mai 2010

Art. 49 Abs. 3 (*aufgehoben*)

³ *Aufgehoben.*

Art. 54 Abs. 1a (*neu*), Abs. 2 (*geändert*), Abs. 3 (*geändert*), Abs. 4 (*geändert*)

^{1a} Die Gemeinden scheiden den erforderlichen Gewässerraum im Zonenplan aus.

² Ist die Lage von Bauten und Anlagen nicht durch besondere gesetzliche Vorschriften bestimmt und muss kein Gewässerraum festgelegt werden, so gelten folgende Abstände:

- b. (*geändert*) ausserhalb der Bauzonen bei Seen, Linth und Semf 30 m und ausserhalb der Bauzonen bei den übrigen Gewässern mindestens 10 m.

³ Die Gemeinden können aus besonderen Gründen mit einer Baulinie andere als die in Absatz 2 aufgeführten Abstände vorsehen. Solche Baulinien bedürfen der Genehmigung durch die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde.

⁴ Der Regierungsrat erlässt Richtlinien zur Ausscheidung des Gewässerraums.

Art. 71 Abs. 3 (*geändert*)

³ Den Anstössern wird die Auflage schriftlich mitgeteilt. Anstösser im Sinne dieser Vorschrift sind Grundeigentümer, deren Grundstück nicht mehr als 30 m von der geplanten Baute oder Anlage entfernt ist.

Art. 80 Abs. 1 (*geändert*), Abs. 2 (*neu*), Abs. 3 (*neu*), Abs. 4 (*neu*), Abs. 5 (*neu*)

¹ Wer Bauten oder Anlagen ohne Bewilligung oder unter Verletzung einer solchen erstellt, wer geschützte Naturobjekte und Heimatschutzobjekte ohne Bewilligung oder unter Verletzung von Vorschriften beseitigt, wer sonst wie diesem Gesetz, den gestützt darauf erlassenen Vorschriften, Verfügungen und Entscheiden zuwiderhandelt, wird mit einer Busse bis zu 30'000 Franken bestraft.

² Strafbar ist die vorsätzliche oder fahrlässige Widerhandlung, begangen durch Bauherren, Eigentümer, sonstige Berechtigte, Projektverfasser, Unternehmer und Bauleiter.

³ Erfolgt die Widerhandlung aus Gewinnsucht, so ist das Gericht an den Höchstbetrag der Busse nicht gebunden.

⁴ An Stelle einer juristischen Person oder einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft sind die natürlichen Personen strafbar, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen. Können diese nicht ohne unverhältnismässigen Untersuchungsaufwand festgestellt werden, wird die juristische Person oder die Gesellschaft zur Bezahlung der Busse verurteilt.

⁵ Die Verfolgungsverjährung beträgt 5 Jahre.

Ziffer 36

GS VII B/531/1

Beschluss über Verwertung von Wasserkraften im Kanton Glarus vom 5. Mai 1918

Art. 4a

Aufgehoben.

Ziffer 37

GS VII D/11/3

Gesetz über die Verwendung von Motorfahrzeugen ausserhalb der öffentlichen Strassen und Wege vom 12. Mai 1974

Art. 8 Abs. 1 (*aufgehoben*)¹ *Aufgehoben.*Art. 9 Abs. 1 (*geändert*)

¹ Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder gegen die in einer Bewilligung enthaltenen Auflagen werden mit Busse bestraft, sofern nicht der Tatbestand einer mit höherer Strafe bedrohten Handlung vorliegt. Vorbehalten bleiben ferner die Strafbestimmungen des Bundes.

Ziffer 38

GS VII D/4/1

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt vom 4. Mai 1980

Art. 9 Abs. 1 (*geändert*)

¹ Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz und die gestützt darauf erlassenen Verordnungen, Beschlüsse und Verfügungen werden mit Busse bestraft, soweit nicht die Strafbestimmungen des Bundes oder interkantonales Recht zur Anwendung gelangen.

Art. 10 Abs. 1 (*geändert*), Abs. 1a (*neu*)

¹ Der Rechtsschutz gegen Verfügungen im Anwendungsbereich dieses Gesetzes richtet sich unter Vorbehalt der nachfolgenden Abweichungen nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

^{1a} Gegen Verfügungen über die Beschränkung oder das Verbot der freien Schifffahrt von Gewässern kann innert 30 Tagen Einsprache bei der verfügenden Behörde erhoben werden.

Ziffer 39

GS VII D/43/1

Gesetz über die Besteuerung der Wasserfahrzeuge vom 1. Mai 1977

Art. 2 Abs. 1 (*geändert*)

¹ Der Steuer unterliegen Fahrzeuge, für deren Inverkehrsetzung eine Betriebsbewilligung (Schiffsausweis) des Kantons Glarus erforderlich ist, und die

- a. (*geändert*) im Kanton Glarus ihren Standort haben, oder
- b. (*geändert*) die ihren Standort in einem anderen Kanton haben und länger als einen Monat auf den schiffbaren Gewässern des Kantons Glarus in Verkehr gesetzt werden (Wanderboote).
- c. *Aufgehoben.*

Art. 11 Abs. 1 (*geändert*)

¹ Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieses Gesetzes oder der Vollzugsbestimmungen werden mit Busse bestraft.

Art. 12 Abs. 1 (aufgehoben)

¹ Aufgehoben.

Ziffer 40

GS VIII D/111/1

Gesetz über die Aufhebung der Staatlichen Alters- und Invalidenversicherung für den Kanton Glarus vom 4. Mai 1997

Aufgehoben.

Ziffer 41

GS VIII D/112/1

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 1. Mai 2011

Art. 7

Direktion und Geschäftsleitung (Sachüberschrift geändert)

Ziffer 42

GS VIII D/22/1

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Unfallversicherung vom 3. Mai 2009

Art. 2 Abs. 2 (geändert)

²Der Verwaltungsgerichtspräsident ernennt fallweise die jeweiligen Mitglieder des Schiedsgerichts auf Vorschlag der Parteien und bezeichnet den Sekretär. Die Entschädigung der Schiedsrichter richtet sich nach der Lohnverordnung.

Ziffer 43

GS VIII D/3/1

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Militärversicherung vom 1. Mai 2005

Art. 2 Abs. 2 (geändert)

²Der Verwaltungsgerichtspräsident ernennt fallweise die jeweiligen Mitglieder des Schiedsgerichts auf Vorschlag der Parteien und bezeichnet den Sekretär. Die Entschädigung der Schiedsrichter richtet sich nach der Lohnverordnung.

Ziffer 44

GS VIII D/5/1

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Familienzulagen vom 4. Mai 2008

Art. 7

Aufgehoben.

Art. 17

Aufgehoben.

Ziffer 45

GS VIII D/6/1

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih vom 7. Mai 1995

Art. 14 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die Kautions für die Bewilligung zum Personalverleih ist bei einer Bank oder Versicherung zu hinterlegen.

² Die Bank oder Versicherung darf die Kautions nur mit Zustimmung des Arbeitsamtes herausgeben.

Ziffer 46

GS VIII D/6/4

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzschiidung vom 6. Mai 1984

Art. 3b Abs. 1 (geändert)

¹ Die tripartite Kommission berät das regionale Arbeitsvermittlungszentrum im Sinne von Artikel 85d des Arbeitslosenversicherungsgesetzes. Ihre Tätigkeit hat insbesondere zum Ziel, das Arbeitsvermittlungszentrum in seiner Tätigkeit zu unterstützen.

Ziffer 47

GS VIII D/7/1

Gesetz über Erwerbsersatzleistungen für einkommensschwache Eltern 2014 (neu)

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 2014)

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsatz

¹ Der Kanton Glarus gewährt einem erziehenden Elternteil bei der Geburt eines Kindes während einer bestimmten Zeit Erwerbsersatzleistungen, sofern dieser einer solchen Hilfe bedarf.

Art. 2 Anspruchsberechtigung

¹ Ein im Kanton Glarus seit mindestens einem Jahr wohnhafter Elternteil, der sein Kind nach der Geburt betreut, hat Anspruch auf Erwerbsersatzleistungen im Sinne dieses Gesetzes, sofern

- a. er nach der Geburt des Kindes aus wirtschaftlichen Gründen gezwungen wäre, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen und
- b. das Einkommen das 1,5fache des allgemeinen Lebensbedarfs für Alleinstehende oder für Ehepaare oder für Personen in eingetragener Partnerschaft bzw. zusammenlebende Eltern gemäss Artikel 10 Absatz 1 Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung nicht überschreitet.

² Diese Grenzen erhöhen sich vom zweiten Kind an um 1/8 des 1,5fachen allgemeinen Lebensbedarfs für Alleinstehende.

³ Es besteht kein Anspruch, wenn das gesamte Reinvermögen eines Elternteils 40'000 Franken oder der Eltern 60'000 Franken übersteigt.

2. Anspruch auf Erwerbsersatzleistungen für einkommensschwache Eltern

Art. 3 Beginn und Dauer des Anspruchs

¹ Der Anspruch beginnt bei der Geburt des Kindes und dauert ein Jahr.

Art. 4 Berechnung des Anspruchs

¹ Die Erwerbsersatzleistungen entsprechen der Differenz zwischen dem anrechenbaren Einkommen und der Einkommensgrenze gemäss Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b.

² Vom Vermögen wird ein angemessener Teil dem Einkommen zugerechnet.

Art. 5 Anrechenbares Einkommen

¹ Als Einkommen werden angerechnet das Nettoeinkommen aus Erwerb (Bar- und Naturalleistungen), Einkünfte aus beweglichem oder unbeweglichem Vermögen (Kapitalerträge), Kinder-, Geburts- und andere Zulagen, Unterhaltsbeiträge, Stipendien, Leistungen von Versicherungen, Erträge aus Kindsvermögen und alle übrigen Einkommensteile.

Art. 6 Abzug vom anrechenbaren Einkommen

¹ Vom anrechenbaren Einkommen können nachweislich geleistete familienrechtliche Unterhaltsbeiträge an Kinder abgezogen werden.

Art. 7 Teilzeitarbeit der Eltern

¹ Teilzeitarbeit beider Elternteile wird nur dann berücksichtigt, wenn beide daneben und nicht gleichzeitig das Kind betreuen. Betreuen beide Elternteile das Kind, muss ihr gesamtes Arbeitspensum mindestens 100 Prozent betragen; andernfalls wird das höhere Einkommen entsprechend aufgerechnet. Üben beide Elternteile ein Teilpensum aus, gilt als betreuender Elternteil, wer das kleinere branchenübliche Arbeitspensum ausweist.

² Verzichtet ein nicht mit der Pflege des Kindes betrauter Elternteil ohne zwingende Gründe auf ein ganzes Arbeitspensum, wird das Erwerbseinkommen auf ein ganzes Pensum aufgerechnet.

Art. 8 Anrechenbares Vermögen, Vermögensgrenze

¹ Von dem 20'000 Franken bei alleinstehenden oder 30'000 Franken bei verheirateten oder zusammenlebenden Elternteilen oder Personen in eingetragener Partnerschaft übersteigenden Bruttovermögen wird 1/15 des nach Abzug der Schulden verbleibenden Vermögens zum anrechenbaren Einkommen hinzugerechnet.

3. Gemeinsame Bestimmungen**Art. 9 Erlöschen des Anspruchs**

¹ Der Anspruch erlischt, wenn der Elternteil, der das Kind betreut, innerhalb dieses Jahres eine Erwerbstätigkeit aufnimmt, welche die Hälfte eines vollen Arbeitspensums übersteigt.

Art. 10 Anpassung an veränderte Verhältnisse

¹ Ändern sich die Verhältnisse des berechtigten Elternteils während der Bezugsdauer, sind die Berechnungsgrundlagen den Leistungen entsprechend anzupassen.

² Der berechtigte Elternteil hat wesentliche Veränderungen der Verhältnisse, insbesondere des Einkommens und Vermögens, bei der Ausgleichskasse Glarus sofort zu melden.

Art. 11 Auszahlungsmodus

¹ Die Erwerbsersatzleistungen werden in der Regel einmal monatlich ausbezahlt.

Art. 12 Nachforderung

¹ Die nicht bezogenen Erwerbsersatzleistungen können innerhalb von sechs Monaten nach der Geburt geltend gemacht bzw. nachgefordert werden.

Art. 13 Rückstattung zu Unrecht bezogener Erwerbsersatzleistungen

¹ Wer Erwerbsersatzleistungen bezogen hat, auf die kein oder nur ein geringerer Anspruch bestand, hat den zu Unrecht bezogenen Betrag zurückzuerstatten.

² Wer Leistungen in gutem Glauben bezogen hat, muss sie nicht zurückerstatten, wenn eine grosse Härte vorliegt.

Art. 14 Verjährung des Rückforderungsanspruchs

¹ Der Rückforderungsanspruch verjährt nach einem Jahr seit Kenntnis, spätestens aber fünf Jahre nach der einzelnen Auszahlung.

² Bei nachgewiesenen strafbaren Handlungen gelten die allenfalls im Strafrecht vorgesehenen längeren Verjährungsfristen.

4. Organisation**Art. 15 Zuständigkeit**

¹ Der Anspruch auf Erwerbsersatzleistungen ist bei der Ausgleichskasse Glarus geltend zu machen. Diese ist für den Erlass der Verfügungen und die Auszahlung der Erwerbsersatzleistungen zuständig.

Art. 16 Aufsicht

¹ Die Aufsicht obliegt der Aufsichtskommission der Ausgleichskasse Glarus, die Oberaufsicht dem Regierungsrat.

5. Finanzierung**Art. 17 Finanzierung**

¹ Die Finanzierung der Erwerbsersatzleistungen erfolgt durch den kantonalen Fonds der Arbeitslosenfürsorge sowie dessen Zinsen und, wenn notwendig, durch einen jährlichen paritätischen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeitrag aller im Kanton Glarus tätigen Arbeitnehmer und Arbeitgeber von gesamthaft mindestens 0,3 Promille und höchstens 2 Promille der AHV-beitragsberechtigten Lohnsumme.

² Als Arbeitgeber gelten alle natürlichen und juristischen Personen, die im Kanton Glarus Wohn- oder Geschäftssitz haben, eine Zweigniederlassung oder Betriebsstätte unterhalten und Löhne an dauernd oder vorübergehend tätige Arbeitnehmer ausrichten.

³ Die Höhe des Beitrages wird vom Regierungsrat festgesetzt.

6. Rechtsschutzbestimmungen**Art. 18 Rechtsmittel**

¹ Gegen Verfügungen der Ausgleichskasse Glarus kann innert 30 Tagen bei der Ausgleichskasse Glarus schriftlich Einsprache erhoben werden.

² Soweit die Bundesvorschriften keine abweichende Bestimmung enthalten, ist das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege anwendbar.

7. Übrige Bestimmungen**Art. 19 Ergänzendes Recht und Verfahren**

¹ Soweit dieses Gesetz, andere kantonale Gesetze und Vollzugsvorschriften des Regierungsrates keine Regelung enthalten, finden die Bestimmungen des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters- und Hinterlassenenversicherung, des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung sowie des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts als ergänzendes Recht entsprechend Anwendung.

Art. 20 Aufhebung bisheriges Rechts

¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Gesetz über Erwerbsersatzleistungen für einkommensschwache Eltern vom 5. Mai 1991 aufgehoben.

Ziffer 48

GS VIII E/21/3

Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe vom 7. Mai 1995**Art. 18***Aufgehoben.***Art. 23 Abs. 3 (geändert)**

³ Für die Bemessung sind in der Regel die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe massgebend; über Ausnahmen entscheidet das Departement.

Art. 28 Abs. 3 (geändert)

³ Bei Missachtung von Auflagen oder Weisungen können unter vorhergehender schriftlicher Androhung Unterstützungsleistungen gekürzt oder verweigert bzw. eingestellt werden.

Art. 30 Abs. 3 (geändert)

³ Hilfesuchenden, die ihre Mitwirkungspflichten verletzen, kann nach erfolgloser Mahnung die wirtschaftliche Hilfe gekürzt oder verweigert bzw. eingestellt werden.

Art. 39 Abs. 2 (geändert)

² Der Regierungsrat gewährt anerkannten öffentlichen oder privaten Institutionen mit gemeinnützigem Charakter an Neubauten, wesentliche Erweiterungsbauten und Umbauten von Behinderteneinrichtungen Beiträge oder zinslose Darlehen. Sie betragen 55 Prozent der anerkannten Kosten, die nach Abzug allfälliger Drittleistungen verbleiben.

Art. 39b Abs. 2 (geändert)

Beiträge und Kostenbeteiligungen (Sachüberschrift geändert)

² Soweit nicht die erwachsenen Menschen mit Behinderung oder Dritte die Kosten tragen, beteiligt sich der Kanton im Rahmen der Vereinbarungen mit anerkannten Einrichtungen und ambulanten Dienstleistungserbringern. An den Kosten einer ausserkantonalen Unterbringung beteiligt sich der Kanton, soweit diese notwendig ist und er dem Eintritt vorgängig zustimmt.

Art. 59 Abs. 4 (aufgehoben)⁴ *Aufgehoben.*

Ziffer 49

GS VIII E/22/1

Beschluss über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kinderkrippen vom 5. Mai 1946**Art. 3 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)**

¹ Der Kanton gewährt pro ausgebildete Betreuungsperson einen Kantonsbeitrag von 10 Prozent der Besoldungskosten des Vorjahres.

² Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn die Finanzierung der Krippe durch den Kantonsbeitrag und die in Artikel 2 erwähnten anderen Subventionen gesichert sowie durch die Zahl der betreuten Kinder begründet ist.

Art. 4 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Beitrag kann davon abhängig gemacht werden, ob die Krippen nach den Richtlinien des Verbandes Kindertagesstätten der Schweiz (KiTaS) geführt werden.

Ziffer 50

GS IX A/4

Gesetz über die Standortförderung vom 5. Mai 2013**Art. 9 Abs. 1 (aufgehoben)**¹ *Aufgehoben.*

Ziffer 51

GS IX B/21/1

Gesetz über die öffentlichen Ruhetage vom 6. Mai 2012**Art. 11***Aufgehoben.*

Ziffer 52

GS IX B/22/1

Gesetz über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit gebrannten Wassern vom 3. Mai 1998**Art. 7 Abs. 2 (geändert)**² Er holt vor der Erteilung die Stellungnahmen der Glarnersach sowie der für die Lebensmittelkontrolle und der Gesundheitsförderung und Prävention zuständigen Verwaltungsbehörde ein.

Ziffer 53

GS IX B/24/1

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten vom 6. Mai 2012**Art. 28 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)**¹ Der Sportfonds wird von der Sportkommission betreut; diese stellt dem Regierungsrat Antrag über die Verwendung der Fondsmittel.³ Für das Verfahren der Beitragsgewährung und die Beitragsverwendung kommen die Bestimmungen im Gesetz über die Förderung von Turnen und Sport ergänzend zur Anwendung.

Ziffer 54

GS IX B/25/1

Gesetz über die Handels- und Gewerbetätigkeiten vom 5. Mai 2013**Art. 5 Abs. 1**¹ Die Gemeinden sind zuständig für das Marktwesen. Sie beaufsichtigen dieses und legen bei der Ansetzung von Märkten insbesondere fest:c. *Aufgehoben.***Art. 7 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)**¹ Die zuständige kantonale Behörde entscheidet über die Bewilligungen für Reisende sowie für Schausteller- und Zirkusbetriebe.² Die Gemeinden überwachen bei Schausteller- und Zirkusbetrieben neben der Einhaltung der baupolizeilichen Vorschriften beim Aufstellen der Anlagen insbesondere, ob die Betriebe im Besitz der notwendigen Betriebsbewilligungen sind und nur die von der Betriebsbewilligung erfassten Anlagen eingesetzt werden.³ Die Schausteller- und Zirkusbetriebe sind verpflichtet, die Aufnahme ihrer Tätigkeit bzw. die Öffnung für das Publikum vorgängig den Gemeinden zu melden.

Art. 11 Abs. 2 (geändert)

² Der Regierungsrat kann die Vollzugsaufgaben ganz oder teilweise einer kantonalen Fachkommission, einem interkantonalen Organ oder einem anderen Kanton übertragen.

Art. 16 Abs. 3 (geändert)

³ Der Regierungsrat kann Empfehlungen von anerkannten Fachinstanzen und Selbstregulierungsmassnahmen der Branche betreffend den Jugendschutz bei Filmvorführungen für allgemeinverbindlich erklären und bei Bedarf weitere Einschränkungen vorsehen. Er regelt die Veröffentlichung und Kontrolle des Zutrittsalters.

Art. 17

Aufgehoben.

Art. 22

Aufgehoben.

Art. 23

Aufgehoben.

Art. 25

Aufgehoben.

Ziffer 55

GS IX E/1/1

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Wald vom 7. Mai 1995

Art. 1 Abs. 1 (geändert)

¹ Dieses Gesetz ergänzt die Waldgesetzgebung des Bundes und regelt deren Vollzug.

Art. 7 Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 4 (geändert)

¹ *Aufgehoben.*

⁴ Wer ein schutzwürdiges Interesse nachweist, kann innerhalb der Auflagefrist bei der zuständigen kantonalen Verwaltungsbehörde Einsprache erheben, welche darüber entscheidet.

Art. 8 Abs. 1 (geändert)

¹ Für die Erteilung der Baubewilligung für Bauten und Anlagen im Wald ist die Bewilligung der zuständigen Verwaltungsbehörde erforderlich.

Art. 9 Abs. 1 (geändert)

¹ Bei der Revision von Nutzungsplänen gemäss kantonalem Raumentwicklungs- und Baugesetz ist ein Waldfeststellungsverfahren durchzuführen, wo Bauzonen an den Wald grenzen oder in Zukunft daran grenzen sollen.

Art. 23a (neu)**Veräusserung und Teilung von Wald**

¹ Die Veräusserung von Wald im Eigentum von Gemeinden und Korporationen und die Teilung von Wald bedürfen der Bewilligung der zuständigen kantonalen Verwaltungsbehörde.

Art. 37 Abs. 1 (geändert)

¹ Mit Busse bis zu 20'000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:
Aufzählung unverändert.

Art. 40 Abs. 2 (geändert)

² Der Regierungsrat ordnet das Waldgebiet geografisch zusammenhängenden Forstkreisen zu; er kann auch für das gesamte Waldgebiet einen einzigen Forstkreis vorsehen.

Ziffer 56**Anpassung von Begriffen**

In allen betroffenen innerkantonalen Erlassen ist «Voranschlag» durch «Budget», «Staatsrechnung» durch «Jahresrechnung» und «laufende Rechnung» durch «Erfolgsrechnung» zu ersetzen.

II.

Die Staatskanzlei wird ermächtigt, offensichtliche Versehen bei der Abfassung der vorgelegten Rechtsänderungen zu korrigieren. Sie erstattet über allfällig vorgenommene Korrekturen der landrätlichen Geschäftsprüfungskommission Bericht.

III.

Diese Änderungen treten grundsätzlich am 1. September 2014 in Kraft.

Die Änderungen des Steuergesetzes treten am 1. Januar 2015 in Kraft.

Soweit Änderungen der Genehmigung des Bundes bedürfen, treten sie mit dieser Genehmigung in Kraft.

Den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Publikationsgesetzes sowie der Aufhebung des Gesetzes über die Neuherausgabe einer Sammlung des glarnerischen Rechts bestimmt der Regierungsrat.

§ 11 Memorialsantrag „Nutzung der Standseilbahn von Linthal nach Braunwald als einzige Verbindung für jedermann kostenlos“

Die Vorlage im Überblick

Fünf Stimmberechtigte aus Braunwald forderten am 28. September 2012 in einem Memorialsantrag, dass die Nutzung der Standseilbahn von Linthal nach Braunwald als einzige Verbindung zwischen dem Tal und dem Ortsteil Braunwald für jedermann kostenlos zu sein habe. Zudem sei die Standseilbahn-Verbindung Linthal–Braunwald im kantonalen Strassengesetz vollumfassend als Kantonsstrasse zu bezeichnen. Dies betreffe auch deren Finanzierung. Nachdem der Memorialsantrag als rechtlich zulässig und erheblich erklärt wurde, unterbreitete der Regierungsrat dem Landrat nach einer Rückweisung eine ergänzte Vorlage. Diese erläutert insbesondere die Rechnung der Braunwald Standseilbahnen AG und führt Varianten bezüglich Zonenbildung beim Tarifverbund Ostwind mit entsprechenden Folgen für die Kantonsfinanzen und die (bereits um 50 % ermässigten) Abonnementspreise für Braunwalder Einwohner auf. In der Sache selber blieb der Regierungsrat bei seiner Haltung, der Landsgemeinde den Memorialsantrag zur Ablehnung zu empfehlen.

Mögliche Ermässigungen

Die jährlichen Kosten für ein Gratisangebot nach Braunwald oder die Anpassung der Tarifzonen sind erheblich. Der Landrat verlangte insbesondere Alternativen für ein Angebot zugunsten der Einwohner von Braunwald und für die Anpassung von Tarifzonen. Die Alternativen und die dafür anfallenden jährlichen Kosten zulasten der Erfolgsrechnung lassen sich wie folgt zusammenfassen: